

5

Leichtes und sicheres Mittel, sich und Andern
ein sorgenfreies Alter zu verschaffen.

Das Streben aller Menschen ist mehr oder weniger nach dem vorstehenden Ziele gerichtet; nur der Leichtsinrige gleitet über die Sorgen einer ungewissen Zukunft unbekümmert hinweg und bereut nicht selten zu spät, die Zeit und Kraft des Wirkens zur Sicherstellung des Alters unbenutzt gelassen zu haben.

Mit Recht wird Sparsamkeit in allen Verhältnissen als das sicherste Hülfsmittel gepriesen, und dankbar muß es erkannt werden, wie eifrigst hochherzige Männer bemüht sind, in unserer so sehr bewegten Zeit den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und dazu durch Errichtung von Spar-Kassen, Kranken- und Sterbe-Laden Gelegenheit zu bieten.

Allein so viel Gutes auch dadurch für Gegenwart und Zukunft gestiftet wird, und so viel Schutz auch Lebensversicherungen und Wittwen-Kassen für besondere Unglücksfälle gewähren, so unzureichend sind dieselben doch in manchen, namentlich in solchen Fällen, wo dringende Bedürfnisse die mühsam zusammengehäuften Sparpfennige alsbald wieder verschlingen, und Siechthum und Altersschwäche zerstörend in das Familien-Glück eingreifen.

Es fehlte daher an einem Institute, das mittelst eines einzelnen kleinen Beitrages Sicherheit für die bedürftigsten Lebensjahre zu bieten vermochte, und wobei Arme und Reiche,

Gefunde und Kranke, Junge und Alte, Männer und Frauen gleichen Zutritt haben; eine solche Hülfe ist der Menschheit aber in der Renten-Anstalt erwachsen, und auf sie die Aufmerksamkeit des Publikums, als Heil und Segen bringend zu richten, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Die im siebenzehnten Jahrhundert entstandenen, wegen mangelhafter Einrichtung aber in sich selbst zerfallenen Continuen, (Art Leibrenten) haben die Renten-Anstalten auf den eingeschlagenen Weg geführt. Wien hat das Verdienst, die Erste im J. 1825 gegründet zu haben; sie ist mit der ersten dortigen Spar-Kasse vereinigt und beschränkt ihre Wirksamkeit auf den Oesterreichischen Staat. Nach Wien folgte mit einem Privat-Unternehmen, Stuttgart im J. 1833, und 1835 Karlsruhe. Diese Letztere ist mit einer Depositen-Anstalt vereinigt, und beschränkte sich anfänglich nur auf das Großherzogthum Baden. Nach diesen drei Vorgängern erkannte man auch in Berlin die hohe Bedeutung und Wichtigkeit einer solchen Anstalt und begründete, mit umsichtsvoller Vermeidung aller bis dahin sich ergebenden Mängel, im Jahre 1838 die meiner Anpreisung zum Grunde gelegte Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt. Von ihr sagt mit Recht einer der würdigen Stifter in seinem, unserm hochseligen Könige gewidmeten, vortrefflichen Werkchen:*)

„Ew. Königl. Majestät haben durch die Allergnädigst unterm 9. Octob. 1838 der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt ertheilte landesherrl. Bestätigung ein Institut ins Leben gerufen, dessen allgemeiner Nutzen für Mit- und Nachwelt, so wie dessen tiefes Eingreifen in alle Interessen der Menschheit, die erspriesslichsten Früchte tragen, und das Jahr 1839 als das der Eröffnung zu einem der Bedeutendsten in Preußens Geschichte machen müssen.“

*) Die Renten-Versicherungs-Anstalten und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt, von E. Wesson, 1840.

Sie beschränkt ihre Wirksamkeit nicht bloß auf den Preussischen Staat, sondern verbreitet dieselbe auch über alle Bundesstaaten. Privat-Spekulationen sind von ihr ganz ferne gehalten, weil sie auf den Grundsatz der gegenseitigen Versicherung basirt ist, und außer der Besoldung dreier Directoren und der dazu gehörenden Subalternen zc. keine Kosten veranlaßt; daher auch alle Vortheile, welche dieselbe erwirkt, nur allein denen, der Anstalt beigetretenen Mitgliedern statutenmäßig zu Gute kommen. Der Staat hat sie in seinen mächtigen Schutz genommen und verordnet, daß die Capitalien nach den Grundsätzen der gerichtlichen Spezialdepositorien verwaltet werden müssen. — Der König ernennt die Präsidenten des Curatorii, das aus Mitgliedern besteht, welche eine jährliche General-Versammlung der Theilnehmer aus ihrer Mitte erwählt. Das Curatorium wählt die eigentlich verwaltende und einzig verantwortliche Behörde, die Direction, deren Mitglieder vom Ministerio des Innern bestätigt werden. Die jährlichen Rechnungen werden von einem besonders delegirten Beamten in calculo revidirt, und von den durch die General-Versammlung gewählten Rechnungs-Revisoren geprüft; endlich der Abschluß öffentlich bekannt gemacht. — Ueberdieß ist ein beständiger Ministerial-Commissarius mit der Aufsicht beauftragt, und die Direction stellt Caution. — Mithin sind alle Garantien geboten, welche für die Gelder der Minorennen bekanntlich in Preußen mit höchster Vorsicht und Weisheit angeordnet sind, und es dürfte die allein mangelnde Staats-Garantie eher die Sicherheit vermehren, als vermindern; da bei einer, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch immer möglichen feindlichen Invasion, der Feind weniger Bedenken trägt, die vom Staate garantirten Gelder, als die den Privaten angehörenden anzugreifen, wie dies im J. 1806 leider die Wittwen-Kasse erfahren hat.

Nachdem ich sonach das Nöthige über die Entstehung;

und, was Vielen besonders wichtig sein dürfte, über die Sicherheit der Preussischen Renten-Anstalt vorangeschickt, gehe ich zum Zweck, Wesen und zur innern Organisation derselben über.

Ihr löblicher Zweck ist auf Vorsorge für das Alter gerichtet, insbesondere aber, den Familienvätern die Sorgen für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern. Die Mittel dazu suchte und fand sie in einer jährlich abzuschließenden Erb-Verbrüderung der sich dazu meldenden Anzahl von Theilnehmern verschiedener Alters-Klassen, welche sich bereits im ersten Jahr (1839) mit 26,191 Einlagen und einem Capital von 844,531 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. schloß. Sie spricht zum Publikum: Gebt mir, ohne daß ihr Zinsen davon verlangt, als vollständige Einlage 100 und als unvollständige Einlage 10 oder mehrere Thaler, nebst 15 Sgr. Eintrittsgeld, und ihr sollt für die Erstere (vollständige Einlage) eine mit den Jahren steigende Rente als Minimum von 3 und als Maximum von 150 Thaler erhalten. Die Letztere (unvollständige Einlage von 10 oder mehreren Thalern) will ich euch durch theilweise Gutschrift und Zins auf Zinsen-Häufung so lange verwalten, bis dieselbe zu 100 Thlr. herangewachsen ist; dann aber sollt ihr dafür so hohe jährliche Renten genießen, als jene Mittheiligten beziehen, deren Verhältnisse es erlaubten, von Beginn an eine vollständige Einlage von 100 Thlr. zu machen. — Vollständige Einlagen könnt ihr, sowohl für euch als für Andere, so viele machen als ihr wollt; euch auch damit bei jeder neuen Jahres-Gesellschaft interessiren; für unvollständige findet aber in Betreff der niedrigsten Summen eine gewisse Beschränkung statt.

Stirbt einer von Jenen, die in obiger Weise Mitglieder einer abgeschlossenen Jahres-Gesellschaft geworden sind, oder verlassen sie die Bundesstaaten, ohne zuvor die eingelegten 100, resp. 10 oder mehrere Thaler entweder selbst,

oder durch diejenigen, die dazu bei der Versicherung bestimmt worden sind, an jährlichen Renten bezogen zu haben, so sollen eure Familien-Erben, oder diejenigen, die ihr dazu bezeichnet habt, gerade soviel als daran noch fehlt, baar zurück erhalten. Sind aber bei des Versicherten Tod die 100, 10 oder mehrere Thlr. bereits durch jährliche Renten zurückgegeben, so beziehen jene Erben nur noch die laufende Rente des Sterbejahrs; niemals aber dürfen Zinsen von dem eingelegten Capital in Anspruch genommen werden, da ihr diese, als Erbtheile, dem Erbbunde hinterlassen müßt; dagegen sollen aber auch die Ueberlebenden und im Staats-Verbande Bleibenden jährliche Renten (selbst wenn diese bis zum Maximum von Thlr. 150 für jede Einlage gestiegen ist) für die ganze Dauer ihrer Lebenszeit jährlich fortbeziehen.

Man wird hier fragen, wie ist dies möglich, und wie kann die Anstalt den unvollständigen Einlagen gleichmäßige Vortheile sichern? — Ich behalte mir vor, auf die letztere Frage als den wichtigsten Gegenstand meiner Abhandlung besonders zurückzukommen, und beschränke mich daher vorläufig darauf, die Erstere soviel als thunlich zu lösen.

Die Anstalt theilt die beigetretenen Mitglieder in 6 Alter-Classen und rubricirt dieselben:

bis zum 12ten	Jahr zur	I.	Classe.
über das 12. bis 24.	„	II.	„
„	24. „ 35.	III.	„
„	35. „ 45.	IV.	„
„	45. „ 55.	V.	„
„	55.	VI.	„

Jede einzelne Einlage ist entweder Thlr. 100 oder wird durch bloße Renten auf Renten = Gutschrift oder mittelst gleichzeitiger jährlicher Zulagen mit der Zeit dazu vervollständigt, und diese Beträge bringt die Anstalt in ihren Büchern auf zwei Contis, nämlich: auf ein Renten-Capi-

talz, und Reserve-Fond-Conto, indem sie von Thlr. 100			
	dem Renten-Capital-Conto	dem Reserve-Fond-Conto	
in der	I. Klasse	Thlr. 75	Thlr. 25
" "	II.	" 83 $\frac{1}{3}$	" 16 $\frac{2}{3}$
" "	III.	" 91 $\frac{2}{3}$	" 8 $\frac{1}{3}$
" "	IV.	" 100	" —
" "	V.	" 108 $\frac{1}{3}$	" —
" "	VI.	" 129 $\frac{1}{6}$	" —

zuschreibt. Diese Gelder sucht sie zum Vortheil der Theilnehmer gegen pupillarische Sicherheit zu 4 $\frac{0}{100}$ durchschnittlich zu verzinsen und dieselben aus besonderer Vorsicht in allen Provinzen des Staates zu vertheilen.

Indem die Anstalt in solcher Weise das Renten-Capital der jüngern länger zu genießen habenden Klasse geringer normirt, erreicht sie das Mittel, schon von Beginn an wie billig, für die ältern Klassen eine höhere Rente zu fixiren, und erhöht gleichzeitig (weil eine bedeutende Mehrzahl der Einlagen stets für die jüngern Klassen gemacht werden) in der Regel ihren Reservefonds auf $\frac{1}{10}$ des ganzen Einlage-Capitals.

Mit dem Monat Jänner des zweiten Jahrs nach der Einlage verfällt die erste Jahres-Rente, welche im Voraus auf 4 $\frac{0}{100}$ des Renten-Capitals fixirt ist und daher beträgt für die

	I. Klasse	Thlr. 3
" "	II.	" 3 $\frac{1}{3}$
" "	III.	" 3 $\frac{2}{3}$
" "	IV.	" 4
" "	V.	" 4 $\frac{1}{3}$
" "	VI.	" 5 $\frac{1}{6}$

sie ist gleich allen späteren bei dem Agenten des Orts, wo die Einlagen gemacht worden sind, oder bei der Anstalt selbst, gegen Ueberlieferung des der Renten-Versicherung anhängenden jährlichen Renten-Coupons, worin man bloß bescheinigen zu lassen braucht, daß der Versicherte noch lebt, zahlbar. Wohl zu beachten ist indessen, daß diese Zahlungen nur in den zwei ersten Monaten der betreffenden Jahre geleistet werden, und wer sie dann zu erheben

verfäumt, kann erst um die nämliche Zeit des darauf folgenden Jahres auf eine Nachtragszahlung Anspruch machen. Nach dem Monat März jeden Jahrs werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht, auf welche Beträge die den nächsten Jänner fällig werdenden Renten, in Folge der stattgehabten Berechnung gestiegen sind, die dann jeder selbst im nächsten Renten-Coupon ausfüllen und in der angegebenen Weise zur Verfallzeit beziehen kann.

Die Steigerung selbst geht aus nachfolgenden Mitteln der Anstalt hervor:

1) aus dem naturgemäßen jährlichen Absterben eines Theils der Mitglieder und der dadurch den verschiedenen Gesellschafts-Classen zufallenden Erbzinßen. Als Wahrscheinlichkeits-Berechnung, hat dazu die Anstalt nachfolgende durch Erfahrung bewährt gefundene Süssmilch'sche Aufstellung zum Grunde gelegt:

Alter	Es stirbt einer von	Alter.	Es stirbt einer von								
0	4	16	127	32	71	48	39	64	17	80	7
1	8	17	126	33	70	49	38	65	16	81	8
2	15	18	125	34	69	50	33	66	15	82	7
3	25	19	124	35	58	51	32	67	14	83	6
4	42	20	98	36	57	52	31	68	13	84	7
5	48	21	97	37	56	53	30	69	12	85	6
6	51	22	96	38	55	54	29	70	12	86	7
7	62	23	95	39	54	55	28	71	11	87	6
8	68	24	94	40	53	56	27	72	10	88	5
9	77	25	93	41	52	57	26	73	10	89	4
10	106	26	92	42	51	58	25	74	9	90	6
11	132	27	91	43	50	59	24	75	10	91	5
12	131	28	75	44	49	60	23	76	9	92	4
13	130	29	74	45	48	61	22	77	9	93	3
14	129	30	73	46	41	62	19	78	8	94	2
15	128	31	72	47	40	63	18	79	7	95	1

2.) aus der Bestimmung eines Renten-Maximums, bei dessen Erreichung der Surplus in seinem jährlich steigenden Verhältnisse von der 6ten zur 5ten, von dieser zur 4ten Klasse und so weiter als Erbtheil übergeht, jedoch immer zur Hälfte an die älteste Klasse und die andere Hälfte gleichmäßig vertheilt, unter den nachfolgenden Klassen.

3.) aus dem Reservefond. Er erhielt schon im ersten Jahre (1839) nach angegebener Berechnungsweise aus dem eingeschossenen Renten-Capital Thlr. 76,019 „ 11 „ 5 und es traten ferner statutenmäßig hinzu:

a) von	5062 vollständige	
	21129 unvollständige	
zusammen 26191 Einlagen à $\frac{1}{2}$		
	Thlr. Eintrittsgeld . . .	13,095 „ 15 „ —
b) die Zinsen, welche von den ein-	gezählten Capitalien während des Jahrs	
1839 gewonnen werden, mit etwa . . .		8500 „ — „ —
c) das Auf- oder Strafgeld, wel-	ches mit 6 Pfg. per Thaler für jede	
Einlage, die vom 3. Septbr. bis ein-	schließlich 2. Novbr. geschieht, an den	
Reservefond erlegt werden muß und	sich im Jahre 1839 auf 11,000 Ein-	
lagen erstreckte, *) mit etwa . . .		4000 „ — „ —
	Thlr. . .	101614 „ 26 „ 5

Von diesem, jedes Jahr in steigender Progression sich erneuernden und durch Zinsen und Zinse-Zinsen sich vermehrenden Fond, werden die zu Eingang erwähnten Kosten,

*) im J. 1840 ist diese Einnahme noch bedeutender geworden, da bis zum 24 October, wo die Sammelperiode noch nicht geschlossen war, von der Gesamtzahl der bereits gemachten 28400 Einlagen, der bei weitem größte Theil davon Aufgeld zu vergüten hatte.

Provision für die Agenten ic. bestritten, und alle Jahre davon (aber erst mit Schluß der 5. Jahresgesellschaft anfangend) und zwar vertheilt unter den vorhergegangenen Gesellschaften, den verschiedenen Klassen derselben, aber nach Verhältniß ihres Rente=Capitals $\frac{1}{5}$ des ganzen Betrages zur Steigerung der Rente überwiesen, so daß also eine erste Steigerung mit dem 5ten Jahrgang sicher eintreten muß. Das Erstemal erhält dies $\frac{1}{5}$ die Jahresgesellschaft pro 1839 ganz; das Zweitemal diejenige pro 1840 davon $\frac{3}{4}$ und die Erste $\frac{1}{4}$, das Dritte und alle folgende Male wird immer der Jüngsten unter den bereits 5 Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften $\frac{3}{4}$, und den Uebrigen dieser Gesellschaften zu gleichen Theilen $\frac{1}{4}$ zugetheilt; so daß Beispielsweise bei der 3ten Vertheilung, die dritte Gesellschaft $\frac{3}{4}$, die erste und zweite aber jede $\frac{1}{8}$ von dem abgesetzten $\frac{1}{5}$ bekommt.

Der Reservefonds dient gleichzeitig zur Sicherheit, daß eine einmal gestiegene Rente, durch Einwirkungen, die im 2ten Abschnitte näher erörtert werden sollen, niemals zurückschreitet oder vermindert werden kann, weil er in diesem Falle nachhelfen soll; ferner zur Deckung der nicht wahrscheinlichen, aber doch nicht unmöglichen Verluste, so wie auch zur Verhütung von momentanen Stockungen in der Auszahlung der Renten.

Daß in den ersten Jahren die Steigerung nur unbedeutend sein kann, ist einleuchtend; keiner wird aber länger bezweifeln können, daß sie mit dem Zunehmen der Jahre und der sich dadurch mehrenden Erbzinsen bis zum Maximum von Thlr. 150 erfolgen muß, und ist dies auch für die jüngste Klasse erreicht, so treten die nächstfolgenden 20 Jahres=Gesellschaften als Erben der bereits für alle Klassen zum Maximum gelangten Gesellschaft ein, da alsdann die Beerbung unter den Klassen selbst aufgehört hat. — Nach aller Wahrscheinlichkeit wird dieser Fall bei der Jah=

res-Gesellschaft pro 1839, gemäß der darüber angestellten Berechnung, *) mit dem 40. Jahre eintreten und in derselben Jahres-Gesellschaft die 2te, 3te und 4te Klasse nach etwa 35 resp. 30, die 5te nach 25 und die 6te nach 21 Jahren im Genuß des Maximums kommen, nachdem in den vorhergegangenen Jahren sämtliche Klassen schon bedeutende Renten über den Betrag ihrer Einlagen in progressiver Steigerung genossen haben.

*

*

*

Ich gehe jetzt zum zweiten und wichtigsten Abschnitte meiner Abhandlung über, und werde in demselben die unvollständigen Einlagen in ihren Wirkungen für's Publikum und in ihren Folgen für die Anstalt selbst beleuchten.

Wer einmal einer Jahres-Gesellschaft der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt mit einer gewissen Anzahl unvollständiger Einlagen beigetreten ist, dem bleibt es, wie bei den vollständigen unbenommen, dieß in allen folgenden zu wiederholen. Für jede Jahres-Gesellschaft findet aber eine Beschränkung der Art statt, daß: für die erste und zweite Klasse bis zu 12, und von 12. zum 24. Jahr nur 10 Einlagen von Thlr. 10; für die dritte Klasse vom 24. bis 35. Jahre nur 5 Einlagen von 10, und 5 nicht unter Thlr. 20; für die vierte Klasse vom 35. bis 45. Jahre nur 3 Einlagen von 10, und 7 nicht unter 30 Thlr.; für die fünfte Klasse vom 45. bis 55. Jahre nur 1 Einlage von 20 und 9 nicht unter 50 Thlr. gemacht werden dürfen. In der sechsten Klasse finden gar keine unvollständige Einlagen statt.

Ueber die angegebenen geringsten Geldsätze hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch

*) S. Bieffon S. 67 und 68.

immer nur in vollen Thalern, gemacht werden. Auch dürfen zur schnellern Completirung der unvollständigen Einlagen alljährlich nach Belieben Nachtrags-Zahlungen geleistet werden, ohne wiederholt etwas an Eintrittsgeld zu vergüten.

Diese letzteren Summen werden alljährlich zu den ursprünglichen Einlagen gezogen und genießen im zweiten Jahr im Januar diejenige Rente, die ohne jene Hinzufügung dem Einlage-Capitale gutgeschrieben würden; jedoch dürfen die Nachtragszahlungen niemals unter 1 Thlr. geschehen und müssen immer in ganze Thaler sich runden.

Diese eben so sinnreiche als wohldurchdachte Einrichtung, und die damit für die Theilnehmer bezweckte Erleichterung gereicht der Anstalt zur größten Ehre, und da durch dieselbe vorzüglich der Unbemittelte begünstigt worden ist, so wird sie ihren segensreichen Einfluß sowohl auf gegenwärtige und zukünftige Generationen, als auf den zukünftigen National- Wohlstand nicht verfehlen. Der mehrerwähnte, uneigennütige Mitstifter sagt in Bezug darauf: *)

„Durch die unvollständigen Einlagen wird es auch
 „dem Erwerber des geringsten Einkommens möglich,
 „sich einzukaufen, und sich damit die Gewißheit zu
 „verschaffen, daß sein mit Tausenden beitretender Nach=
 „bar nicht um eine Stunde früher, als er für seine
 „Einlage, zum Genuß der vollen Renten kommen wird.
 „Das Vermögen hat mithin hier durchaus nicht den
 „mindesten Vortheil, und die absoluteste Gleichheit
 „stellt sich heraus.“

Und welche Annehmlichkeit und Erleichterung gewährt diese Einrichtung selbst dem bemittelten Geschäftsmann, der ohne gerade immer das Capital dafür entbehren zu können, gerne jedes seiner Kinder mit 10 vollen Einlagen einkaufen

*) Siehe die R.-B.-Anstalt und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt von E. Blesson, S. 18.

möchte, dieß jezt aber eben sicher mittelft 100 Thlr. durch 10 unvollständige Einlagen erreichen kann. Und wie wird durch den Reiz der Nachtrags-Zahlung eine schöne Gelegenheit geboten, bei den Kindern selbst den Sinn für Sparfamkeit zu wecken und zu beleben!

Jene Einrichtung hat indessen vielfach zu Discussionen Veranlassung gegeben, und man hat sogar Wetten gemacht, daß sie, ohne die Anstalt in ihrer Existenz zu gefährden, statutengemäß nicht bestehen könne, weil bei einem gewissen Standpunkte, den die Renten erreichen, plötzlich so viele Nachtrags-Zahlungen erfolgen könnten, daß die Rente wieder zurück schlagen müßte. Auch haben Viele dies Letztere besorgt, wenn einmal eine allgemeine Reduktion des Zinsfußes eintrete, wonach es der Anstalt unmöglich würde, ihre Capitalien gegen statutenmäßige Sicherheit durchschnittlich zu 4 % Zinsen unterzubringen.

Hier wären wir also an der Stelle, wo es zeitgemäß ist, versprochenemmaßen den Schutz näher zu erörtern, den für solche Fälle wiederum der Reservefond bietet; dieß wird aber am gründlichsten geschehen, wenn ich den mehrerwähnten Stifter selbst reden lasse. *)

Die Furcht vor den Nachtrags-Zahlungen benimmt er folgendermaßen:

„Es kann sich freilich der Speculationsgeist der unvollständigen Einlagen bemächtigen, deren so viel als irgend möglich machen, theils für Angehörige, theils für Fremde, und sich die Rente reserviren, hierauf den Augenblick abwarten, wo die Rente schon ziemlich hoch steht, um plötzlich zu vervollständigen. Daß dadurch nachtheilig für die übrigen Mitglieder in Hinsicht der Rentensteigerung eingewirkt werden muß, ist nicht zu bestreiten. Dieß ist allerdings möglich, und würde ganz gegen den Geist der

*) Siche S. 34—36 u. 39—40 Blesson's R. B. Anstalt 2c

„Anstalt verstoßen, wenn es sich nicht auf ganz natürlichen
 „Wegen für die Praxis anders stellte. Es muß nämlich
 „Jedem auffallen, daß in der Wiener = Anstalt, die bereits
 „einen 14jährigen Bestand nachweist, und wo die Ren-
 „ten bedeutend gestiegen sind, doch noch in keiner
 „Klasse ein solches Ergänzen der unvollständigen Einlagen
 „stattgefunden hat. Die Sache läßt sich aber leicht erklären.
 „Alle diejenigen, welche unvollständige Einlagen machen,
 „sind keineswegs im Stande, die Nachtragszahlungen
 „zu jeder Zeit nach Belieben auf einmal zu leisten und
 „scheiden von der Speculation ganz von selbst aus. *)
 „Diejenigen, welche allmählig Nachtragszahlungen leisten,
 „üben auf die Steigerung der Rente gar keinen nachtheil-
 „gen Einfluß, indem das Kapital der Klasse fast genau im
 „Verhältnisse der auszahlenden oder anzurechnenden Ren-
 „ten wächst. Andere haben zwar die gute Absicht, eine sol-
 „che, übrigens ganz erlaubte Speculation zu machen, aber
 „die Umstände haben sich im Verlauf der Zeit geändert, und
 „die Absicht kann nicht zur Ausführung kommen. Es blei-
 „ben mithin nur die übrig, welche die Mittel haben, um ihre
 „Absicht durchzuführen, und daß diese in unsern bewegten
 „Zeiten die Wenigsten sein werden, dürfte nicht zweifelhaft
 „sein. Aber auch ein anderer Grund macht diese Wenigen
 „sogar der Anstalt wenig nachtheilig, und zwar aus folgen-
 „dem Umstande. In den ersten Jahren, und um so länger,
 „als der Theilnehmer jünger ist, steigen die Renten unend-
 „lich langsam; erst mit der Zeit fängt die Steigerung an,
 „in schnell fortschreitendem Verhältnisse merklich zu werden.
 „Es stellt sich also zuerst wenig Reiz zur Speculation ein.
 „Ist die Rente aber so hoch, daß sie zur Ergänzung des

*) Es dürfte ihnen hierzu auch schwerlich ein fremder Darleiher be-
 hülftlich sein, weil mit dem Tode des Versicherten der Rentengenuß
 aufhört, und also die Speculation für einen Dritten sehr unsicher,
 wenn nicht gar gefährlich ist.

„Einlage-Kapitals reizt, so ist durch das Gutschreiben schon
 „das Kapital um ein Merkliches angewachsen, mithin die
 „Nachtragszahlungen an sich nicht mehr bedeutend, und da-
 „her der Reservefond sehr gut im Stande, die Rente vor
 „jedem Zurücksinken zu bewahren, dieß um so mehr, als er
 „ein Capital von der Nachtragszahlung erhält und nur ei-
 „nen Zinszuschuß zu leisten hat. Letzteres wird eine kleine
 „leicht faßliche Berechnung am klarsten in's Licht setzen.

„Angenommen, es sei eine unvollständige Einlage von
 „Thlr. 10 gemacht, und die Rente in der ersten Classe von
 „3 auf 6% gestiegen; es beschließt der Einleger seine
 „Rente nunmehr flüssig zu machen. Es sei zugleich (was
 „an sich unmöglich ist) das Einlage-Capital inzwischen nur
 „verdoppelt, also von 10 auf zwanzig Thlr. mit Anhäu-
 „fung von Zins auf Zins gestiegen, so wird das Mitglied
 „80 Thlr. Nachtragszahlung leisten. Diese Nachtragszah-
 „lung wird ganz wie die erste Einlage behandelt, d. h.
 „also: in der 1sten Klasse um $\frac{1}{4}$ reducirt. Dem Renten-
 „Capital wachsen mithin 60 Thlr. zu, und der Reserve-
 „fonds erhält 20 Thlr. — Es soll nun aber der Theil-
 „nehmer der Klasse mindestens 6% erhalten, und wir
 „wissen, daß, da im vergangenen Jahre die Rente 6%
 „betrug, das nöthige Capital zur Verzinsung der angewach-
 „senen 20 Thlr. á 6% in dem Renten-Capital der Klasse
 „vorhanden war. Von den 60 Thlr. lassen sich aber nur
 „4% machen. Es würden mithin, um die nöthigen 2%
 „zu erzielen, den übrigen Mitgliedern so viel, wie auf ih-
 „ren Antheil trifft, abgehen müssen, um auszugleichen, mit-
 „hin die Renten um so viel zurücksinken, und das gerade
 „ist die Besorgniß. Diesem Uebelstande zu begegnen, soll
 „der Reservefonds so lange zuschießen, bis durch die na-
 „türliche Sterblichkeit die Steigerung ohne Zuschuß wieder
 „beginnt. Dies ist aber sehr unbedeutend; denn er hat
 „hier, wenn 2% von 60, mithin $1\frac{1}{5}$ Thlr. abzugeben

„sind, wirklich auch nur von den 20 Thlr. $1\frac{1}{5}$ Thlr. in
 „Absatz zu bringen. Der ganze Unterschied ist also der,
 „daß der Reservefond, statt mit 20 Thlr. vermehrt zu wer=
 „den, nur um $18\frac{4}{5}$ Thlr. wächst, was mithin wohl schwer=
 „lich irgend eine Gefahr bringen kann, und wie schnell
 „werden diese $1\frac{1}{5}\%$ ausgeglichen sein, wenn man die
 „Rentensteigerungsscala sich vergegenwärtiget? Ganz in
 „demselben Verhältnisse stellt es sich in allen übrigen Klassen.“

In Bezug auf eine mögliche Reduction des Zinsfußes, lesen wir Seite 39 — 40:

„Wir wissen, daß der Reservefond jährlich ungefähr
 „ $\frac{1}{10}$ der eingezahlten Beiträge erhält, dann nur nach 5
 „Jahren mit $\frac{1}{5}$ zur Vertheilung kommen soll und hiernach
 „jährlich $\frac{1}{5}$ zur Vertheilung abgegeben wird. Es ist
 „mithin evident, nimmt man die Einzahlungen aller Ge=
 „sellschaften als ungefähr an, (sind sie es nicht, so glei=
 „chen sich die Verhältnisse wieder aus) daß sich für die
 „Folge fortwährend $\frac{4}{10}$ der jährlichen Einnahme im Re=
 „servefond, oder anders ausgedrückt, 40% von den Ein=
 „lagen einer Jahres-Gesellschaft im Reservefond befinden
 „werden. Nehmen wir nun an, daß nach mehrjährigem,
 „etwa 5jährigem Bestehen der Anstalt, der Zinsfuß plötzlich
 „um $\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt werde. — Alle Capitalien sind zu
 „4% untergebracht, und bei diesem erworbenen Zins las=
 „sen sich die Renten der einzelnen Klassen nach ihrer dann
 „erreichten Höhe berichtigen. — Durch jenen Verlust an
 „Zins würde natürlich jede Klasse um so viel verlieren,
 „und die Rente um so viel zurückschlagen, als der Unter=
 „schied im Zinsfuße beträgt, da sich die Rente regulirt
 „durch:

das Rentencapital in 100 Thlr. getheilt \times durch den Zinsfuß
 durch die Theilnehmerzahl.

„Diese Differenz nun muß der Reservefond übernehmen.
 „Augenscheinlich wird diese für ihn gerade so viel betragen

„wie der Unterschied des Zinsfußes für die zinsbar unter-
 „gebrachten Renten=Capitalien, mithin hier $\frac{1}{2}\%$. Da
 „aber 5 Gesellschaften in diesem Falle sind, so ist es un-
 „zweifelhaft, daß der Reservefond $2\frac{1}{2}\%$ seiner Jahres-
 „zubuße abgeben muß, damit die Rente nicht sinkt, und
 „zwar so lange, bis die Sterblichkeit selbst das $\frac{1}{2}\%$ der
 „Zinsen der einzelnen Renten=Capitalien ausgeglichen ha-
 „ben wird, was allen Erfahrungen nach, in wenigen Jah-
 „ren der Fall sein wird. Es ist folglich das ganze Resultat
 „dieser großen und von Vielen so sehr gefürchteten Maß-
 „regel für die Renten=Anstalten nur, daß der Reservefond,
 „statt 40% zu betragen, einige Jahre lang nur $37\frac{1}{2}\%$
 „betragen wird, und dann in sein altes Verhältniß zurückkehrt.“

Nachdem sonach die Furcht vor dem Zurückschlagen
 der Rente und der Gefährdung der Anstalt, wegen der Be-
 günstigung der unvollständigen Einlagen gehoben ist, dürfte
 es Vielen wünschenswerth erscheinen, eine auf Wahr-
 scheinlichkeits=Berechnung begründete Rentensteigerungs-
 scala zu besitzen, um wissen zu können, bis wann die unvollständigen
 Einlagen der verschiedenen Klassen zur Vervollständigung
 der zur vollen Einlage gehörenden 100 Thlr. mit
 und ohne Nachtragszahlungen gelangen und letztere darnach
 abzumessen. Die Anstalt selbst hat keine herausgegeben,
 weil sie eine solche Berechnung für gar zu unsicher hält;
 da die Zahl der Beitretenden, die mehr oder minder stär-
 kern Einlagen ab Seiten einzelner Personen, und endlich
 die größere oder kleinere Anzahl der unvollständigen Ein-
 lagen, von gar zu wichtigem und veränderlichem Einflusse
 sind. Indessen hat Herr Blesson in seinem mehrerwähnten
 Werkchen Seite 65. eine Berechnung der 6ten Klasse
 der Jahres=Gesellschaft pro 1839 angefügt, zur Zeit auf-
 gestellt, als diese Gesellschaft am 2. Sept. (Schluß der
 ersten Sammelperiode) nur 15,000 Einlagen zählte, wo-
 nach bei jener Zahl Einlagen die lebenden Mitglieder der

6ten Klasse nach 23 Jahren zum Genuß des Maximums gekommen sein würden. — Als jene Jahres-Gesellschaft aber am 2ten November (Schluß der 2ten und letzten Sammelperiode) auf 26,191 Einlagen stieg, stellte sich eine so günstige Veränderung ein, daß jene Wahrscheinlichkeits-Berechnung schon den Genuß des Maximums mit dem 21. Jahre hoffen ließ, und eben hieraus ersieht man, von welchem bedeutenden Einwirken die mehr oder mindere Zahl der Einlage ist.

Die Stuttgarter Anstalt hat jedoch eine solche Rentensteigerungsscala herausgegeben,*) die auf eine mittlere Durchschnittszahl von Theilnehmern basirt zu sein scheint. Jene Anstalt gewährt indessen den Privat-Unternehmern specielle Vortheile, indem dieselbe alle Ueberschüsse, und 10 % von jeder Klassen-Erbchaft genießt. Sie kann demnach für die Theilnehmer lange nicht so vortheilhaft, als die Preussische sein, da sie den Reservefond und Zuschüsse aus demselben entbehrt.

Aber gerade diese ungünstigen Verhältnisse haben mich bestimmt, um den vielseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, nach jenen, gewiß nicht zu viel versprechenden Rentensätzen, (mittelft ganz unbedeutender, die Berechnung erleichternden, keineswegs aber täuschenden Abänderungen, und ausgehend von denjenigen Sätzen, die die Preussische Anstalt für das erste Jahr fixirt hat,) Steigerungstabellen anzufertigen, um mittelft derselben zu zeigen, bis wann ungefähr und in welcher Weise die unvollständigen Einlagen von 10 à 20 Thlr. durch jährliche Zuschreibung der Renten auf Renten zu vollen von 100 Thlr. bei mit und ohne Nachtragszahlungen heranwachsen, und in welcher Progression von da an die Renten weiter bis zum Maximum steigen.

*) Geprüft und in einem überall zu habenden Heftchen von Herrn Dr. Desterdinger, Professor der Mathematik in Tübingen, öffentlich als richtig anerkannt.

Als Ergebnis der jüngsten Klasse stellt sich heraus:
 daß bei einer unvollständigen Einlage, ohne Nachtragszah-
 lungen, die 100 Thlr. bis wo die Rente

bei 10 Thlr. Einlage im 31. Jahr auf $27\frac{3}{4}$ steht

bei 15 " " " 29. " " 20

bei 20 " " " 27. " " $17\frac{1}{3}$ "

voll werden, und daß dieselbe mit dem 46. à 47. Jahre
 zum Preussischen Maximum von Thlr. 150 gelangt, wel-
 ches bekanntlich aber für die Jahres-Gesellschaft pro 1839
 nach der bereits erwähnten Blessonschen Berechnung, S. 68.
 seiner oft gedachten Schrift, schon im 40. Jahr zu erwarten steht.

Werden Nachtragszahlungen geleistet, so erfolgt die
 Bervollständigung für 1 Thlr. jährliche Nachtragszahlung

wo die Rente
 bei 10 Thlr. Einlagen im 25. Jahr auf $14\frac{1}{2}$ steht

bei 20 " " " 22. " " $10\frac{5}{6}$ "

für 2 Thlr. jährliche Nachtragszahlung

wo die Rente
 bei 10 Thlr. Einlagen im 21. Jahr auf $8\frac{3}{4}$ steht

bei 20 " " " 19. " " $6\frac{3}{4}$ "

und verhältnismäßig bei den zwei andern Klassen früher.

Zu bemerken ist jedoch, daß in der Renten-Gutschrift
 nur volle Thlr. zur Berechnung kommen, und daß Pfen-
 nige, die sich nicht zu halben Sgr. runden, ganz außer
 Anrechnung bleiben.

In der, meiner tabellarischen Berechnung zu Grunde
 gelegten Stuttgarter Rentensteigerungsscala steht die Rente

	I.		II.		III.	
	fl.	krz.	fl.	krz.	fl.	krz.
im 6. Jahre nach der Ausnahme	3	24	3	35	3	46
Sie hat betragen	3	28	3	37	3	47

Bei der Badischen Anstalt, die sich in ihren Grund-
 sätzen mehr der Preussischen nähert, stand die Rente schon
 nach 3 Jahren, wo ich sie für die Ite Klasse in meiner

Berechnung noch auf 3 Jahr. habe stehen lassen, per 100 fl. berechnet *)

K l a s s e:

I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
fl.	krz.	fl.	krz.	fl.	krz.	fl.	krz.	fl.	krz.	fl.	krz.
3	31	3	38	3	45	3	52	6	15	21	49

und hier steht sie also nach 3 Jahren fast in allen Klassen höher, als sie nach der Stuttgarter Aufstellung erst nach 6 Jahren, und für die 5. und 6. Klasse erst zwischen 11 und 16 Jahren in Aussicht gestellt waren, wozu indessen die damit verbundene Depositen-Kasse viel beigetragen haben mag.

Von der Wiener, die mit 5 % Zinsen ihr Renten-Capital ursprünglich dotirt und die sieben Alter-Klassen hat, finden wir in den Statuten der Berliner Anstalt von C. W. Dzimski folgende Rentensätze vom Jahr 1837 über die älteste Jahres-Gesellschaft pro 1825 aufgeführt:

1. Klasse zu 100 fl. Einlage berechnet fl.	4	„	39	kr.	Rente.
2. „ „ „ „ „ „	4	„	46	„	„
3. „ „ „ „ „ „	4	„	51	„	„
4. „ „ „ „ „ „	5	„	9	„	„
5. „ „ „ „ „ „	6	„	47	„	„
6. „ „ „ „ „ „	9	„	27 $\frac{1}{2}$	„	„
7. „ „ „ „ „ „	41	„	42 $\frac{1}{2}$	„	„

Resumiren wir diese 3 Erfahrungssätze als die Einzigen, die wir bis jetzt besitzen, **) und bringen wir bei den Lehrern in Betracht, daß bei diesen der Zinsfuß 1% höher zu Grunde liegt, so erhellt, daß sich die Rentensätze, die ich in meiner Berechnungs-Tabelle aufgestellt habe, in Stuttgart bis zum 6ten Jahr vollkommen bewährt haben; in Carlsruhe aber schon im 3ten Jahr sehr bedeutend über-

*) Siehe Preussische Staats-Zeitung No. 185 vom 6. Juli 1839.

**) In keinem von allen dreien konnte noch eine Beerbung der Klasse unter sich statt haben; diese wichtige Einwirkung ist also noch nicht zu erproben.

trossen worden sind, sich hingegen in Wien im 12ten Jahr in den jüngeren Klassen etwas niedriger, in den zwei älteren aber bedeutend höher herausstellen. Berücksichtigen wir nun, daß die Carlsruher in ihren Grundsätzen fast ganz mit der Berliner übereinstimmt, in Letzterer aber das Alter der Klassen noch vortheilhafter eingetheilt ist; ferner, daß die Direction in Wien von der Erbschaft jedes Absterbenden 10 % und die Stuttgarter diese 10 % von jeder Klassen-Beerbung genießt; -- bringen wir endlich die sehr wichtigen Umstände in Betracht, daß ebenwenig in Wien*) als in Stuttgart das Steigen der Jahres-Renten durch Zuschüsse aus dem Reservefond (der bei uns schon in den ersten 5 Jahren sehr bedeutend heranwächst) gefördert wird, und daß es, wie wir vorstehend aus der statt gehaltenen Berechnung der Jahres-Gesellschaft pro 1839 ersehen haben, von sehr bedeutendem Einflusse ist: ob eine Jahres-Gesellschaft mehr oder minder zahlreich ist, dann wird auch der Zweifelsüchtigste nicht länger besorgen dürfen, daß meine Berechnungsätze zu hoch stehen, denn die Stuttgarter Anstalt zählt nur

pro 1833,	867 unvollständ. u.	485 vollständ. Einlagen.		
" 1834,	1254	" "	486	" "
" 1835,	2681	" "	932	" "
" 1836,	8076	" "	1974	" "
" 1837,	11161	" "	2033	" "
" 1838,	5819	" "	1181	" "
" 1839,	858	" "	180 **)	" "
	<u>30,716</u>		<u>7,271</u>	Ganzes Capital fl. 1,062500

*) Siehe das Werk von Fr. von Holtz. Berlin bei A. W. Hayn 1839. S. 55.

***) Diese bedeutende Abnahme trifft gerade mit der Zeit, wo die preuß. Renten-Anstalt in's Leben getreten ist, zusammen, und dürfte daher um so mehr als eine Wirkung davon angesehen werden können, weil die Stuttgarter Anstalt als ein Privat-Unternehmen nicht auf Gegenseitigkeit gegründet ist.

Die Carlruher

pro 1835, 6890 unvollständ. u. 1135 vollständ. Einlagen.

Die Wiener:

pro 1825, 8001 unvollständ. u. 894 vollständige Einlagen.

Dahingegen hatte die Berliner schon im ersten Jahr
pro 1839, 26,098 Einlagen mit einem Capitalfond von

Thlr. 844,531 „ 8 „ 11 Pf.

pro 1840, 33,735 Einlagen mit einem Capitalfond von
Thlr. 993,925

und wo solche Kräfte walten, da wird jeder eingestehen müssen, daß auch Großes und die Erreichung des Maximums schneller als anderwärts gefördert werden kann.

Alles berechtigt sonach zu der Annahme, daß meine tabellarische Aufstellung in der Wirklichkeit um mehrere Jahre übertroffen werden wird, und daß wir mit Zuversicht die Erreichung des Maximums der ersten Klasse schon im 40. Jahre (und für alle andern Klassen verhältnißmäßig früher) so wie die Completirung der unvollständigen Einlagen durch Nachtragszahlungen, und der daraus jährlich hervorgehenden bedeutenden Rentengenüsse um 4 à 5 Jahre früher erwarten dürfen, zumal, wenn die Theilnahme in dem Maße fortwächst, als sie im vorigen Jahre statt hatte, und sich bei dem bereits angeregten lebhaften Interesse für die Sache, um so leichter dieses Jahr auf 50 à 60,000 Einlagen steigern dürfte, als schon bis halben Februar, bis zu welcher Periode gewöhnlich wenig oder gar nichts eingelegt wird, 786 Einlagen mit einem Capitalwerth von Thlr. 28,902 pro 1841 statt hatten, und das Publikum die Nützlichkeit der jungen Anstalt bisher um so weniger kennen zu lernen Gelegenheit hatte, als sich dieselbe ganz geräuschlos bewegt, und statt Einleger zu suchen, sich vielmehr von denselben suchen läßt.

Hätte nun auch, wie ich in der Rheinischen Allgemeinen Zeitung vom 6. März in einem aus S. M. entnom-

menen Artikel von Berlin vom 2. März lese und hier gerne, jedoch nur als nicht untersuchten Zeitungsartikel, erwähne, wirklich in der Stadt Berlin in den statistischen Bevölkerungs-Aufnahmen der jüngsten 20 Jahre eine so bedeutende Ungenauigkeit statt gehabt, daß sich die Verhältniszahlen in Bezug auf Lebensdauer und Sterblichkeit fast wie 6 zu 7 änderten, und wäre es erwiesen, daß eine gleiche Ungenauigkeit in allen andern Gemeinden der Mark Brandenburg, auf welche Provinz, Süßmilch nach jener Mittheilung sein berühmtes Werk vorzüglich basirt haben soll, statt gehabt hätte, so würde der Berliner Renten-Anstalt dadurch noch nicht der mindeste Abbruch am Werthe geschehen, und wir nur statt früher, erst zur Zeit meiner tabellarischen Aufstellung die Erreichung des Maximums zu erwarten haben, und selbst wenn dieses sich auch noch 4 á 5 Jahre verzögerte, (zu welcher Voraussetzung indessen nicht der mindeste Grund vorhanden ist) so blieben, weil schon vor Erreichung des Maximums bedeutende Summen vergütet werden und es sich um dieses also nicht allein handelt, meine im dritten Abschnitte aufgestellten Beispiele noch immer lohnend genug, um sich einem Institute anzuschließen, das ganz andere Vortheile als Wittwen-Pensions- und Lebensversicherungs-Anstalten zu bieten vermag, und wobei selbst der ärmste Mann sich und seine Frau für die späteren Lebensjahre mittelst Thlr. 10 „ 15 Sgr. Einlage à Person versichern lassen kann, während dieß bei andern Instituten der jährlichen bedeutenden Beiträge wegen ganz unmöglich ist, und sie zu denselben wegen Kränklichkeit und anderer Verhältnisse oftmals gar nicht einmal Zutritt haben.

Meine tabellarische Berechnung hat mich übrigens zu der interessanten Entdeckung geführt, daß die unvollständigen Einlagen auch in anderer Rücksicht, lange nicht so unvortheilhaft für die Anstalt sind, als sie zu sein scheinen, denn bekanntlich muß von diesen so gut, als von den voll-

ständigen Einlagen 15 Sgr. Eintrittsgeld erlegt werden.
Es bezieht also:

Erstens die Anstalt von den Einlagen à 10 Thlr. verhältnißmäßig $13\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, als von den vollen, und da diese $13\frac{1}{2}$ Sgr. doch eigentlich erst bei der Bervollständigung der Einlage à 100 Thlr. (die nach meiner Aufstellung im 31. Jahre eintritt) zu vergüten sein dürften, so erhält die Anstalt dadurch eine größere Anzahl Eintrittsgelder, und es wachsen diese $13\frac{1}{2}$ Sgr. durch Zins und Zinseszins à 4 % auf wenigstens 1 Thlr. im 31. Jahre an. Es gewinnt demnach hierdurch die betreffende Jahres-Gesellschaft bei 1 Einlage 1 Thlr. und bei 10 Einlagen 10 Thlr.

Zweitens habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Thlr. sich nicht zu Ganzen und die Pfennige nicht zu $\frac{1}{2}$ Sgr. runden, sie ganz aus der Berechnung bleiben, und hierin steckt wieder ein mit den Jahren wachsender, nicht unbedeutender Vortheil.

Berechne ich nun 9 Sterbefälle, (es findet sich diese Aufstellung am Schlusse) und nehme an, daß bei der kleinsten Einlage von 10 Thlr., 9 Einleger der I. Klasse mit dem 5., 10., 15., 20., 22., 25., 28., 30. und 31. Jahre abtreten, so stellt sich bei den 6 ersten Jahren folgendes Resultat heraus:

Angenommen, es sterben in der oben angeführten Periode 6 Einleger mit 6 vollständigen Einlagen, und 6 Einleger mit 6 unvollständigen Einlagen von 10 Thlr., so erbt die Anstalt an den Ersteren mehr, als an den Letztern; bei einzelnen und unvollständigen Einlagen

	Thlr. 261 Sgr. 15 Pf. 1
bei 3 unvollständ. in einer Hand	" 93 " 6 " 9
dagegen tritt der umgekehrte Fall ein; denn sie gewinnt mehr bei	
6 unvollständigen in einer Hand	Thlr. 159 Sgr. 5 Pf. 9
bei 10 unvollständ. in einer Hand	" 495 " 22 " 5

und in den letzten 3 Sterbe-Perioden, die freilich nur 4 Jahre umfassen, gewinnt sie mittelst 3 Ausretenden bei einer einzelnen

Einlage von 10 Thlr.	Thlr.	265	„	16	„	4
3 in einer Hand	„	796	„	19	„	—
6 in einer Hand	„	1593	„	8	„	—
10 in einer Hand	„	2655	„	13	„	4 *)

während sie an 3 vollständigen Einlagen Thlr. 91 „ 8 „ 7 mehr vergütet, als sie an Zins und Zinseszins einnimmt. Wenn dagegen die unvollständigen Einlagen in 15, 20, 25 Thlr. und so weiter bestehen, so stellt sich natürlich ein noch günstigeres Verhältniß heraus.

Es ist also unverkennbar, daß die unbemittelte Klasse, die nur 10 Thlr. einlegen kann, immerhin sehr begünstigt ist, zumal, wenn man in's Auge faßt, daß sie schon für diese kleine Einlage im 31. Jahr 21 Thlr. 12 Sgr. bezieht **) und mit steigenden jährlichen Renten bis zum 40. à 46. Jahre zu dem bedeutenden jährlichen Genuß von 150 Thlr. gelangt. Allein dieß ist eben der schöne und lobenswerthe Zweck, den sich die Anstalt bei der Einrichtung der unvollständigen Einlagen vorgesetzt hat. Es darf dabei jedoch nicht ganz außer Betracht bleiben, daß bei der unbemittelten Klasse in der Regel die Sterblichkeit am größten ist, und daß von der andern Seite die Einrichtung der unvollständigen Einlagen eine größere Zahl der Einlagen durch einzelne Personen fördert; denn es ist gar zu anlockend, mit 100 Thlr. in 10 Einlagen getheilt, seinem Kinde schon mit dem 31. Jahre einen Rentengenuß von circa 214 Thlr. versichern zu können, welcher in progressiver Steigerung bis zum 40. à 46.

*) Aus obigem Beispiele ersieht man, von welchem bedeutenden Einwirken auf die Renten-Erhöhung viele Einlagen in einer Hand sein werden, und wenn deren schon bei vollen Einlagen häufig statt haben, so werden sie durch die Zulässigkeit der Unvollständigen noch mehr gefördert und erleichtert.

**) Die Rente steht zwar auf 27½, allein zur Ergänzung der nöthigen 100 Thlr. müssen in diesem Jahre noch Thlr. 6 „ 10 „ 6 abgegeben werden.

Jahre zum Genuß von Thlr 1500 jährlich heranwächst. Dagegen bleiben aber auch jene unvollständigen Einleger den Jahres-Gesellschaften länger tributpflichtig (bei 10 Thlr. Einlage nach meiner Tabelle bis zum 34. Jahre, der Wahrscheinlichkeit nach kürzer) und bis zu jener Epoche, wo sich die Einlagen zu 100 Thlr. seit dem 31. Jahr vervollständigt haben, sind die 4 älteren Klassen schon ungefähr zum Maximum gelangt, und den zwei jüngern Klassen fließen dadurch in der Folgezeit so bedeutende Erbtheile zu, daß neben dem Einflusse der naturgemäßen Sterblichkeit in ihnen selbst die höhern Rentenseße sehr rasch gefördert werden müssen. — Es dürfte daher in der eben so schönen als wohlthätigen Einrichtung der unvollständigen Einlagen auch nicht die mindeste Gefahr für die Anstalt bestehen, und im Ganzen sich Vortheil und Nachtheil so ziemlich die Wage halten.

In Bezug auf das obige Ueberströmen des Erbschaftsfonds der älteren Klassen auf die jüngeren, folgert Ludwig Jung in seinem Werkchen: „über rechtliche Natur und zweckmäßige Benutzung der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“ Seite 21. in nachstehender Weise sehr richtig: „daß nach 30jährigem Bestande der Anstalt die meisten Mitglieder der Klasse VI, ohne Unterschied, ob mit vielen oder einfachen Einlagen, den übrigen Mitgliedern der Klasse I. bis V. vorangegangen sind, liegt in dem, bisher in Kraft gewesenen Naturgesetze, das jüngste Mitglied wäre mindestens 86 Jahre alt. Ein sehr bedeutender Theil ihres Rente-Kapitals muß daher auf die übrigen Klassen vererbt sein, die ebenfalls schon mehr oder weniger gelichtet sein werden, denn das jüngste Mitglied der V. Klasse wäre mindestens 76 Jahr „das der IV. Klasse 66 „ „ „ III. „ 56 „ „ „ II. „ 43 „ „ „ I. „ 30 „

„Es ist daher, wenn Naturgesetze nicht unbeachtet bleiben
 „sollen, unumstößlich richtig, daß, wer nach 30 Jahren
 „von den Mitgliedern der Renten-Anstalt noch lebt, eine
 „sehr bedeutende, jeden Zinsfuß weit übersteigende, von
 „Jahr zu Jahr wachsende Rente beziehen muß.“

*

*

*

Wir sind nunmehr sowohl mit dem Zweck, Wesen und
 Wirken der Anstalt, als mit ihren Mitteln, ihrer innern und
 äußern Organisation gehörig bekannt, und wer ihre hohe
 Bedeutung für Gegenwart und Zukunft erkennt, und sie
 mit mir als das Fundament zu einem neuen, bessern So-
 cial-Gebäude betrachtet, der wird sich von einem innigen
 Dankgefühl gegen die hochherzigen, uneigennütigen Stifter
 derselben durchdrungen fühlen. — Vor allem also diesen
 hochgeachteten Männern Ehre, Preis und Dank! Sie ha-
 ben sich ein Denkmal gestiftet, das noch die kommenden
 Geschlechter segnend preisen werden.

Wir haben gesehen, daß die Anstalt nicht den minde-
 sten Privat-Vortheil bezweckt, vielmehr dieselben alle den
 Beteiligten zufließen läßt; wir wissen, daß sie unter dem
 Schutze und der Ober-Aufsicht unserer, für das Landeswohl
 so eifrig arbeitenden Regierung steht, und daß ihr überhaupt
 alle jene Sicherstellungen zu Grunde liegen, die nach mensch-
 licher Voraussicht und Kraft nur immer möglich sind.
 Indem wir also mit vollem Vertrauen zu ihr treten können,
 bleibt nur noch zu prüfen übrig, wie sie am zweckmäßigsten
 zu benutzen sein dürfte.

Nicht nur sich selbst, sondern auch jeden Andern, kann
 man, mittelst vollständiger Einlagen von 100, und unvoll-
 ständigen von 10 und mehreren Thalern einkaufen, und in
 letzterem Falle, (beim Einkaufen Anderer) entweder sich selbst,
 oder für einen Dritten den Genuß der Rente so wie die

Rückgewähr des eingelegten Betrages (in so weit Letzterer beim Ausscheiden noch nicht ganz an Renten genossen ist,) auf bedingte oder unbedingte Lebenszeit vorbehalten; nur kann ein solcher Vorbehalt, nicht zu Gunsten zweier und mehrerer Personen gemacht werden, der Art: daß ein Vater, der zu Gunsten seiner Kinder einsetzt, wohl damit gleichzeitig für die Lebzeit seiner Frau oder seiner selbst eine Sicherstellung bezwecken, nicht aber zu gleicher Zeit auch noch bedingen kann, daß, wenn die Frau, zu deren Gunsten wir annehmen wollen, daß er den Vorbehalt gemacht hätte, vor ihm stirbe: der Rentengenuß *ic.* auf ihn übergehen soll; denn stirbt Derjenige, zu dessen Gunsten der Vorbehalt einmal gemacht ist, so tritt der Versicherte in seine Rechte.

Die 6te Klasse genießt, wie wir wissen, schon im 1sten Jahre 5 $\frac{1}{2}$ Thaler für eine volle Einlage von 100, also höhere Zinsen, als gegen Sicherheit irgend zu erreichen möglich ist, und da sie bereits mit dem 21. Jahre zum Genuß des Maximums gelangt, so dürfte der Einleger, wenn er nur 12 bis 15. Jahre lebt, schon sein eingelegtes Kapital mit Hinzurechnung landesüblicher Zinsen, zurück erhalten haben; von da an aber, selbst seinen Erben durch seinen Beitritt Vortheil sichern. Insbesondere für solche Personen der 6ten Klasse scheint die Anstalt empfehlungswerth zu sein, die für ihr Absterben keine Rücksicht auf Erben zu nehmen, und als allein stehende Rentner nur nach dem höchsten Zinsengenuß zu streben haben. — Für sie ist die Anstalt von dem besondern Werthe, daß sie sich der Verwaltung ihrer Kapitalien mit aller Ruhe entheben können, und sich durch das alljährliche Steigen ihrer Revenüen, bei Abnahme ihrer Kräfte, immer größere Bequemlichkeiten verschaffen, und jedenfalls ganz sicher stellen können. Auch werden sie das angenehme Gefühl genießen, daß ihnen ihre Erben in aller Aufrichtigkeit ein langes Leben wünschen müssen, weil sie im umgekehrten Falle, zum Vortheil der beigetretenen

Jahresgesellschaft nur verlieren würden. Das Jahr 1839 zählte für diese Klasse 529 Einlagen.

Auch in der 4ten und 5ten Klasse, allwo bekanntlich die ursprüngliche Rente auf 4 und $4\frac{1}{3}$ steht, und worin im Jahr 1839

	vollständige	unvollständige
für die 4te Klasse . . .	1060	und 1503
„ „ 5te „ . . .	802	„ 328

Einlagen gemacht wurden, dürften sich viele Personen finden, die ihre Capitalien und jährliche Ersparnisse zu jährlich steigenden Revenüen sicher unterzubringen wünschen, und für sie ist in der Mehrzahl die Erreichung des Maximums, und mithin jedenfalls bedeutender Vortheil zu erwarten.

Bei der 3ten Klasse, die im Jahr 1839

vollständige	unvollständige	Einlagen
807	2204	

zählte, müssen wir etwas länger verweilen, denn sie umschließt die Periode, worin die meisten Ehen geschlossen werden, und in der That, wer nicht leichtsinnig diesen wichtigen Stand betreten will, der muß es sich fortan zur heiligsten Pflicht stellen, zuvor wenigstens seine Verlobte entweder selbst, oder durch die Familie einkaufen zu lassen. Es kann, wie wir wissen, für den Unbemittelten mit wenigen 10 Thlr. 15 Sgr. geschehen, und sind diese erlegt, so wird jenen Frauen, (wenn sie im 25ten Jahre heirathen) selbst ohne alle Nachtragszahlungen schon im 54ten Jahre ein Jahreseinkommen von circa 25 Thaler und wenn sie jährlich 1 Thlr. Nachtragszahlung geleistet haben, schon im 50ten Jahre circa 20 Thlr.; bei 2 Thlr. Nachtragszahlung aber schon im 47. Jahre circa $13\frac{1}{3}$ Thlr. gesichert, (wahrscheinlich tritt dieser Genuß aber, wie wir wissen, früher ein) welches Einkommen von dieser Zeit an von Jahr zu Jahr wächst, und in dem Alter von 55 à 60 Jahren die Höhe von 150 Thlr. erreicht, der Art, daß, wenn Mann und Frau von gleichem Alter, jeder solche unvollständige Einlagen

von Thlr. 10 „ 15 Sgr. machen, sie alsdann das Doppelte der obigen Beträge genießen. Wie leicht aber läßt sich dies thun, und wer wollte nicht lieber das Nöthigste, als diese Sicherstellung entbehren!? Stirbt einer von diesen Einlegern, ohne zuvor Renten genossen zu haben, so werden ja noch gar die eingelegten 10 Thlr. zurückvergütet. In diesem letztern Falle sind also der Anstalt nur 10 Thlr. auf ungewisse Zeit ohne Zinsen geliehen, und an ihr nur 15 Sgr. verloren worden. Diejenigen Schwiegerväter aber, die die Mittel besitzen, ihre Kinder mit einer baaren Aussteuer zu unterstützen, und von diesem Kapital, je nachdem es groß ist, und die Kinder die Gelder mehr oder weniger entbehren können, entweder 10 unvollständige oder eine gleiche oder mindere Zahl vollständiger Einlagen bestimmen, können mit Hülfe der letzteren Einlage gleichzeitig den tröstenden Zweck verbinden, ihre Töchter für den Betrag der ersten Jahres-Rente in einer Wittwen-Casse oder Lebensversicherungs-Anstalt einzukaufen, und ihnen dazu nicht nur den jährlichen Beitrag erleichtern und sichern, sondern ihnen gleichzeitig in dem Maaße, als dieser Beitrag durch das jährliche Steigen der Renten überschritten wird, eine mit den Jahren wachsende Rente sichern.

Der jüngeren, ersten und zweiten Klasse empfehlend zu gedenken, bedarf es gewiß nicht, denn es wird Jedem einleuchten, daß auf sie gerade die Anstalt den allerwohlthätigsten Einfluß ausübt, und daß, wenn es einmal so weit gekommen ist, daß schon bei der Geburt der Säugling nach Verhältniß des Vermögens mittelst größerer oder kleinerer Zahl unvollständiger Einlagen versichert wird, eben hierdurch der zukünftige National-Wohlstand bedeutend gehoben werden muß. Wie richtig dieß schon der geringe Theil des Publikums, der nur oberflächlich im Jahr des Entstehens mit der Anstalt bekannt werden konnte, aufge-

faßt hat, beweist am besten die Zahl der Einlagen pro 1839. Sie betragen für beide Klassen

vollständige	unvollständige
1980	16,865

So mögen dann auch wir hierin einen Sporn finden, uns zu beeilen, die uns dargebotene Gelegenheit zur Sicherstellung der Zukunft unserer lieben Jugend zu benutzen, und Mütter und Schwiegereltern vereint dahin wirken, daß die Väter dieses wichtige Geschäft nicht verschieben, vielmehr wohl bedenken, daß es ungewiß ist, wie lange ihnen Zeit und Mittel dazu vergönnt sind.

Betrachten wir jetzt an einem aufzustellenden, mir im Leben am nächsten liegenden Beispiele, die wichtigen Folgen, die aus einer von jetzt an vorzunehmenden Versicherung, sowohl beim Eintritt in den Ehestand, als bei der nachherigen Geburt eines jeden Kindes erwächst. Angenommen, die Gesellschaft hätte bereits 31 Jahre bestanden, und es hätte ein Ehepaar, das im gleichen Alter von 25 Jahren den Ehebund schloß, sich selbst, Mann und Frau mit 1, 5 oder 10 unvollständigen Einlagen à Thlr. 10 eingekauft. Aus dieser Verbindung wären 7 Kinder hervorgegangen, wovon das älteste jetzt 31, die nachfolgenden aber 28, 26, 24, 23, 15 und 13 zählten, und jedes dieser Kinder wäre bei der Geburt ebenfalls mit 1, 5 oder 10 unvollständigen Einlagen versichert worden, und es habe auf sämtliche Versicherungen pr. Stück 2 Thlr. jährlichst Nachtragszahlungen statt gehabt, so würde sich, wenn beide Eltern in einem Alter von 56 Jahr jetzt noch lebten, und für Einen von denselben der Rentengenuß der Kinder auf Lebzeiten vorbehalten worden wäre, folgendes Resultat herausstellen.

Nach Tabelle Nro. 3. (der Wahrscheinlichkeit nach aber, wie wir wissen, um mehrere Jahre früher) genössen diese Eltern im 22ten Jahre ihrer Ehe, also mit dem Alter von 47 Jahren, mittelst

1 Einlage à 10 Thlr. à Person, circa Thlr. 26 ² / ₃	5 Einlagen u. 10 Einlagen à Person à Person Thlr. 133 ¹ / ₃ Thlr. 266 ² / ₃
und in 48ten Jahre der Ehe, wo der Genuß für das erste Kind hinzutritt,	
für sich selbst circa Thlr. 31	Thlr. 155 Thlr. 310
für's 1te Kind . . . 9 ³ / ₄	" 48 ³ / ₄ " 97 ¹ / ₂ *)
im Ganzen also . Thlr. 40 ³ / ₄	Thlr. 203 ³ / ₄ Thlr. 407 ¹ / ₂
	bei 1 Einlage 5 10
bis zum 51. Jahre der Ehe, wo auch das 2te Kind hinzukommt:	
für sich selbst ca. Thl. 40	} durchschnitt- 200 } 400 }
für's 1. Kind " " 13	
" 2. " " " 9 ³ / ₄	im letzten J. 48 ³ / ₄ 97 ¹ / ₂
im Ganzen im 51. J. 62 ³ / ₄	313 ³ / ₄ 627 ¹ / ₂
Bis zum 53. Jahre, wo das dritte Kind hinzutritt:	
für sich . . . Thlr. 46	} durchschnitt- 230 } 460 }
für's 1. Kind " " 16 ³ / ₆	
" 2. " " " 12 ¹ / ₄	61 ¹ / ₄ 122 ¹ / ₂
" 3. " " " 9 ³ / ₄	im legt. Jahr 48 ³ / ₄ 97 ¹ / ₂
im Ganzen im 53. J. 84 ⁵ / ₆	424 ¹ / ₆ 848 ¹ / ₃
Bis zum 55. Jahre, wo das vierte Kind hinzutritt:	
für sich . . . Thlr. 52	} durchschnitt- 260 } 520 }
für's 1. Kind " " 19 ¹ / ₃	
" 2. " " " 15 ¹ / ₃	76 ² / ₃ 153 ¹ / ₃
" 3. " " " 12 ¹ / ₄	61 ¹ / ₄ 122 ¹ / ₂
" 4. " " " 9 ³ / ₄	im legt. Jahr 48 ³ / ₄ 97 ¹ / ₂
im Ganzen im 55. J. 108 ² / ₃	543 ¹ / ₃ 1086 ² / ₃
Bis zum 56. Jahr, wo auch das 5. Kind in Genuß tritt	
für sich . . . Thlr. 70	} durchschnitt- 350 } 700 }
für's 1. Kind " " 25 ¹ / ₂	
" 2. " " " 17 ¹ / ₃	86 ² / ₃ 173 ¹ / ₃
" 3. " " " 14 ¹ / ₂	72 ¹ / ₂ 145
" 4. " " " 11 ⁵ / ₆	59 ¹ / ₆ 118 ¹ / ₃
" 5. " " " 9 ³ / ₄	im legt. Jahr 48 ³ / ₄ 97 ¹ / ₂
im Ganzen im 56. J. 148 ¹ / ₁₂	744 ⁷ / ₁₂ 1489 ¹ / ₆

*) Tabelle Nr. 1.

und so steigt die Einnahme von Jahr zu Jahr immer weiter, bis sie nach 39 Jahren, wahrscheinlich aber früher, also im 60 à 64. Lebensjahr der Eltern, für dieselben für jede 10 Thlr. Einlage zum Maximum herangewachsen ist, und demnach die Eltern, wenn wir das 64te Lebensjahr nach Tabelle Nro. 3 zur Basis nehmen,

bei 1 Einlage à 10 Thlr.	5 Einlagen u. 10 Einlagen	
à Person,	à Person	à Person
für sich Thlr. 300	1500	3000
fürs 1. Kind 54 ² / ₃	273 ¹ / ₃	576 ² / ₃ *)
" 2. " 36	180	360
" 3. " 34	170	340
" 4. " 32	160	320
" 5. " 25 ¹ / ₂	127 ¹ / ₂	255
" 6. " 11 ⁵ / ₆	59 ¹ / ₆	118 ¹ / ₃

im Ganzen also im 60. à 64. Jahr . . 494 2470 4970
 erhalten, und bis zu ihrem Tode für die, bei der Geburt ihrer Kinder gemachten Einlagen, wozu dann auch noch das Siebente tritt, ein jährlichst bedeutendes Steigen zu erwarten haben, ohne daß es dazu etwas anders als der Vorsorge der zeitigen Versicherung, mittelst einer oder mehrerer Einlagen von 10 Thlr. pr. Kopf bedurft hätte.

Wenn es nun aber einmal so weit gekommen ist, daß schon bei der Geburt des Leben jedes Kindes versichert wird, dann bedarf es einer Wiederholung beim Ehebunde weniger, denn dann erhalten solche Eheleute nach Tabelle Nro. 1., wenn für Jeden von ihnen bei der Geburt ohne alle Nachtragszahlungen nur 10 Thlr. eingelegt worden sind, in nachfolgenden Lebensjahren, mittelst

1 unvollständig. Einlage	5 Einlagen u. 10 Einlagen	
à Person,	à Person	à Person
im 32. Lebensjahr Thl. 42,, 24	214	428
" 35. " " 72,, —	360	720
" 40. " " 127,, 20	638 ¹ / ₃	1276
" 46. " " 300,, —	1500	3000

*) Tabelle Nro. 1.

und es dürften, wenn einmal eine solche Vorsorge überall beachtet wird, alle Lebens-Versicherungs- und Pensions-Anstalten, so wie die Wittwen-Kassen, ganz überflüssig werden.

Ich empfehle meine oben aufgestellten Beispiele einer näheren Prüfung des unbefangenen Lesers, und frage, gestützt auf dieselben, ob es wohl Einer unter uns, der es mit sich und den Seinigen wohlmeint, unterlassen darf, einem Institute beizutreten, das so große Vortheile zu bieten vermag und auf einer so soliden Basis beruht.

Die schwerste Verantwortung dürfte diejenigen Eltern treffen, die jene ihnen gebotene Gelegenheit, zeitig das bürgerliche Wohl ihrer jüngern Angehörigen zu sichern, unbenutzt lassen, und es dürfte eine Zeit kommen, worin man bei der wechselseitigen Verbindung unserer Söhne und Töchter in allen Ständen mehr Rücksicht auf die den Kindern zufallenden Rentengenüsse, als auf das unsichere Vermögen der Eltern selbst nimmt.

An Euch aber, ihr unbemittelte Klasse Bürger, Weber und Handwerker unseres Kreises, ergehe, als an die Begünstigten der wohlthätigen Anstalt, die dringende Mahnung: Euch durch fleißigen Beitritt zu derselben des großen Wohlwollens würdig zu bezeigen, womit Eure Klasse in ihrer Einrichtung vorzüglich umfaßt worden ist. Thut Ihr dieß durch einen Einsatz von Thlr. 10 Sgr. 15 bei der Geburt Eurer Kinder, so wird denselben ein schöneres Loos, als Euch zu Theil, weil sie dann, (oder ihr für sie) im 31. Jahre (höchst wahrscheinlich aber früher) ein Jahres-Einkommen von 21 Thlr. 12 Sgr. und steigend per Jahr auf 30, 32, 34, 36, 38, 40, 54, 59, 63, 69, 76, 85, 131, 140 und 150 Thaler erhalten, ohne daß Ihr dafür etwas weiteres zu thun braucht, als nur zeitig bei der Geburt für obige kleine Einlage zu sorgen.

Nun bedenket doch recht diesen großen Vortheil! Ihr

eure Kinder, und wenn ihr wollt, durch dieselben eure Frauen, so lange letztere leben, genießen zu lassen, dürft ihr ja durchaus nicht verabsäumen. Es bedarf nur der Ersparniß von 6 Sgr. wöchentlich, und wenn ihr damit zur Sparcasse eilt, damit sie Euch bei vollen Thalern schon verzinsset werden, so habt Ihr in einem Jahr ungefähr soviel zusammen, als zu 1 Einlage von 10 Thlr. 15 Sgr., und mithin zur Sicherstellung der Zukunft eines Kindes gehören, und ihr könnt dann im nächsten Jahre in gleicher Weise, für ein Zweites sorgen, und so lange damit fortfahren, bis sie alle für die Zukunft gesichert sind. Ihr habt aus den vorstehenden Beispielen ersehen, wie rasch diese 10 Thlr. 15 Sgr. zu einem Genuß bringenden Capitale heranwachsen, und wie bedeutend dieser alljährliche Genuß in der bedürftigsten Lebensperiode wird. Faßt daher Vertrauen zu meiner Versicherung, denn ich täusche Euch wahrlich nicht.

Möchten doch die Frauen jenes Standes es sich zur besondern Pflicht stellen, nicht eher zu ruhen, als bis die Männer für jedes ihrer Kinder, und dadurch auch für sie, (die Frauen) selbst, in der angedeuteten Weise gesorgt haben, und Letztere sich dazu der Mithülfe der Sparcasse bedienen, denn diese geht Hand in Hand mit der Rentensicherungs-Anstalt, und übt also auch hierfür, gleichwie in so vielen anderen häuslichen Verhältnissen, den wohlthätigsten Einfluß aus.

Es blieb jetzt noch anzudeuten übrig, wie die unvollständigen Einlagen sich auch sehr zweckmäßig zu Pathen-, Geburts- und Weihnachts-Geschenken, so wie für Schul- und andere Prämien eignen, und wie mittelst derselben Kirchen, Gemeinden und sonstige Corporationen, Stiftungen zur Verminderung der Armuth begründen können, indem ihnen für solche Fälle gestattet ist, auf bedingte Zeit, als moralische Person zum Vortheil ihrer Pflegbefohlenen einzukaufen.

Wollte daher eine Gemeinde nur Thlr. 100 mittelst 10 unvollständiger Einlagen verwenden, und solche zu Gunsten 10 ausgewählter Kinder unbemittelter Eltern zur Zeit der Geburt unter dem Beding einlegen, daß jene Kinder erst mit dem 50. Lebensjahr in den Genuß der Renten gelangen, so lange aber der Ertrag zu jährlichen neuen Stiftungen in ähnlicher Weise verwendet werde, so würde sich daraus für die Folgezeit eine unverstiegbare Hülfquelle zur Verminderung der Armuth bilden. Stirbt einer von denjenigen, zu deren Gunsten eingelegt worden ist, so werden ja bekanntlich die 10 Thlr. zurückgegeben, und es kann mithin mittelst Zulage von 15 Sgr. eine neue Einlage gemacht werden.

Es sei mir zum Schlusse noch gestattet, mit ein paar Worten des wichtigen Einflusses zu gedenken, den die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt auch in politischer Hinsicht für die Folgezeit ausüben wird. Zu ihr hat der Bürgerstand, dem bei allen andern Versicherungs-Anstalten die härtesten Bedingungen auferlegt sind, eben so leichten Zutritt als der Bürgerstand. — Vergewärtigen wir uns daher das Bild eines zukünftigen Krieges, und daß nach etwa 30 Jahren, sowohl im stehenden Heere, als in der Landwehr, Hunderttausende der Einleger sich befinden; wie wird da, das ohnehin schon so lebhafte Interesse für die Erhaltung unseres Staates und der gesellschaftlichen Ordnung in demselben noch erhöht, und die Hauptstadt, als der Mittelpunkt, von wo aus uns unsere Renten zufließen, aufs kräftigste geschützt werden, obgleich bei einer Gefährdung der Ufer, unsere Renten-Capitalien nicht alle bedroht sind, da sie bekanntlich aus weiser Vorsorge in allen Provinzen des Staates vertheilt werden sollen, und Privat-Eigenthum mehr als Staats-Eigenthum, vom Feinde respectirt wird.

So weit ich die Preussische Renten-Versicherungs-An-

stalt kennen zu lernen Gelegenheit hatte, glaube ich jetzt alles dasjenige mitgetheilt zu haben, was für die zukünftigen Theilnehmer von besonderem Interesse sein dürfte; und verweise zur Erfragung des allenfalls noch Erforderlichen an die bestellten Agenten.

Denjenigen aber, die in dieser wichtigen Angelegenheit tiefer einzudringen wünschen, empfehle ich außer der schon oft erwähnten Blesson'schen Schrift:

„Die Statuten mit Erläuterungen von C. W. Dzimski.
 „Anleitung, wie man mit geringen Mitteln sich ein sorgenfreies Alter verschaffen kann, von Fr. von Holst.“ „Ueber rechtliche natur- und zweckmäßige Benutzung der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, von Ludw. Jung.“
 „Lehrbuch des Rentenwesens und Beleuchtung der Renten-Versicherungs-Anstalten zu Wien, Stuttgart, Karlsruhe, Berlin und München, von Theodor Küffer.“ Das Letztere habe ich zwar selbst noch nicht gelesen, bin es aber erwartend; endlich „Allgemeine Encyclopädie für Kaufleute, Supplement-Band, Seite 217 — 223.“ „Renten und Renten-Anstalt“ bei Otto Wigand in Leipzig erschienen.

Möge das leichte und sichere Mittel, das ich zur Förderung unserer zukünftigen bürgerlichen Wohlfahrt, als Heil und Segen bringend schon zum Eingange gepriesen habe, auch als solches von allen Bewohnern unseres Kreises erkannt und benutzt werden, und sich sowohl die Herren Pfarrer als alle sonstigen einflussreichen Männer der verschiedenen Gemeinden veranlaßt finden, vereint dahin zu wirken, daß alle Stände bis zu den Dienstboten herab, Vertrauen zu der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt fassen, dann wird der Wunsch erfüllt, der meine Feder geleitet hat.

So weit ging meine Abhandlung im Gladbacher Kreis-Blatt, der ich bereits Einiges hinzugefügt habe, und jetzt nur noch Folgendes nachtrage:

Man hat sich große Sorge gemacht, wo die Anstalt die Gelder unterbringen sollte, und geschlossen, daß sich dieselben durch Zins und Zinses-Häufung in's Unendliche vermehren würden. Man dürfte hierbei aber übersehen haben, daß im gleichen Verhältnisse, als sich die Zinsen durch Erbschaften für die noch Lebenden mehren, auch die Rentenauszahlungen an dieselben höher werden, und daß beim Absterben durch Auszahlungen der noch rückständigen Capital-Einlagen an die Erben, sich der Jahrs-Gesellschafts-Fond eher vermindert als vermehrt, so wie, wenn sich mehrere Gelder in einer Klasse befinden, als zur Sicherung des Maximums der noch Lebenden erforderlich ist, diese an andere Klassen übergehen, und allda wiederum die Renten-Auszahlungen verhältnißmäßig vergrößern. Was die Kapital-Unterbringung anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß solche auch mit der Beschränkung, die für Pupillen-Gelder statt hat, zum Ankauf von Staatspapieren verwandt werden dürfen, und daß es, wie wir gesehen haben, wenig Nachtheil bringt, wenn sie auch theilweise zu $3\frac{1}{2}\%$ ausgeliehen werden.

Man hat bei verschiedenen Wechselfällen große Gefahr für die Einleger erblicken wollen, gerade als wenn man um bedeutende Summen zu erlangen auch sehr bedeutende Summen einlegen müßte; man dürfte hierbei aber nicht bedacht haben, daß es nur der einzelnen unvollständigen Einlagen von Thlr. 10 15 Sgr. und Thlr. 105 mittelst 10 unvollständiger Einlagen bedarf, um durch die schöne Einrichtung einer großartigen Erbverbrüderung zwischen Reichen und Armen einstens 100te und 1000de zurückzuerhalten, und daß mithin der in der weitesten Ferne liegende mögliche kleine Verlust in gar keinem Verhältniß zu dem so nahe liegenden bedeutenden Gewinne steht. Auch diejenigen, die Zweifel darüber hegen, ob sich die

Renten-Steigerung günstig gestalten wird, mögen wohl bedenken, daß ihnen die Latitude gegeben ist, mittelst 10 unvollständiger Einlagen die Renten-Steigerung abzuwarten, und sie dann erst zu Thlr. 100 zu ergänzen, wenn sie sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht finden, daher sie im schlimmsten Falle nur die Zinsen von Thlr. 100 riskiren.

Andere haben den Schluß gezogen, daß, weil die Wittwen-Cassen Mühe hätten, bei den jährlichen bedeutenden Beiträgen der Betheiligten zu bestehen, die Renten-Anstalt durchaus nicht an's Maximum gelangen könnte. Diese übersahen aber ganz, daß der Renten-Anstalt ein ganz entgegengesetztes Prinzip als den Wittwen-Kassen zu Grunde liegt, und daß daher, während die Letztere bei häufigen Sterbefällen viel verliert, die Erstere in demselben Verhältniß zur Vergrößerung der Rentensätze und mithin auch zur schnelleren Erwerbung des Maximums bedeutend gewinnt.

Einer meiner Freunde glaubte, wenn er von Thlr. 100 31 Jahre die Zins und Zinseszinsen à 6% anhäufen ließ, er damit ebensoviel erzielen könne, als ihm die Gesellschaft zu bieten vermöchte. Als ich ihm aber zeigte, daß er nach meiner tabellarischen Berechnung an jenen Thlr. 100 durch Zins und Zinseszins à 6% im 31. Jahr nur Thlr. 355 „ 27 „ 7 Pf. gewönne, während sein Kind, wenn er für dasselbe bei der Geburt Thlr. 100 in 10 unvollständigen Einlagen bei der Renten-Anstalt einlegt, im 31. Jahr ohne weitere Zulage schon Thlr. 21 „ 12 Sgr. genießt, und daß dieser jährlich steigende Genuß sich bis zum 46. à 47. Jahr zu Thlr 1500 vermehrt, da wurde er natürlich anderer Ansicht.

Ein zweiter Freund, im Alter von 31 Jahr und unverheirathet, dem ich rieth, sich mit 10 unvollständigen Einlagen, 5 von Thlr. 20 und 5 von Thlr. 10 einzukaufen, vermeinte, daß er dafür bereits zu alt, und die Anstalt vorzüglich nur zum Einkaufen der Kinder nützlich sei.

Als ich ihm aber nach Tabelle Nro. 3. zeigte, daß er, falls

er zu jenen Thlr. 150 alljährlich bis zu seinem 48. Jahr Thlr. 20 Nachtragszahlung leiste, höchst wahrscheinlich dann schon im

49. Lebensjahr Thlr.	7 —	60. Lebensjahr Thlr.	270 —
50. " "	41 20	61. " "	350 —
51. " "	46 7 $\frac{1}{2}$	62. " "	380 —
52. " "	51 20	63. " "	410 —
53. *) " "	170 20	64. " "	447 15
54. " "	155 —	65. " "	492 —
55. " "	183 10	66. " "	546 20
56. " "	200 —	67. " "	615 15
57. " "	223 10	68. " "	702 15
58. " "	235 —	69. " "	1324 —
59. " "	250 —	70. " "	1500 —

letztere als Maximum jährlich bis zum Tode genösse, da wußte er es mir Dank, und ich darf daher vertrauen, daß diese Aufstellung für manche Leser, und vorzüglich für jene jungen Ehemänner, die in dem Alter von 25 bis 35 Jahren gerne ihre Frauen einkaufen möchten, nicht ohne Interesse sein wird.

Von allen Einreden, die gegen meine vorstehende Abhandlung gemacht worden sind, ist mir indessen am befremdendsten der öffentliche Tadel eines an Bildung hoch stehenden Mannes gewesen, der die kleinen Einlagen eine neue Art Lotto für die unbemittelte Bürger-Classe nannte, und weil er besorgte, daß dieselbe dadurch bei einstiger Erreichung des Maximums zum Müßiggang und Verschwendung geführt werde, jene schöne Einrichtung als staatsgefährlich bezeichnete — für sich und seine Genossen aber eine Renten-Anstalt wie die frühern Continuen wünschte, damit in jeder Klasse der Lebtebende

*) In diesem Jahre liefern die ergänzten Einlagen von Thlr. 10 einen Extra-Ueberschuß von Thlr. 7 „ 14 „ 6 pr. Stück.

Alles ererbe, und die jetzige Generation der zukünftigen nichts davon zurück lasse.

Nach seiner Ansicht sollen alle solide und wirksame Mittel, den Wohlstand der niederen Volks-Klasse zugleich mit ihrer Moralität zu heben, in den Sparcassen concentrirt sein; der Weg zu ihrem wahren Heile gehe nur zur Schule, zur Kirche, zur Arbeit und zur Sparcasse, keineswegs aber zur Lotterie oder zur Renten-Anstalt.

Gern verweile ich bei diesen scheinbar wichtigen Einwürfen zum Schlusse noch einige Augenblicke; aus ihnen geht abermals hervor, wie wenig die Renten-Anstalten in ihren Wirkungen und Zwecken richtig erkannt und aufgefaßt, und wie die meisten Mißgriffe dadurch begangen werden, daß gewöhnlich nur das Maximum im Auge gehalten wird, daher dann der Eine besorgt, es würde zu früh, der Andere zu spät, und der Dritte, es würde gar nicht erreicht werden.

Daß die kleinen Einlagen nicht mit einem Lotto verglichen werden können, dürfte näher auszuführen überflüssig sein, denn es liegt ja ganz klar vor, daß kein weiter Verlust bringender Zufall statt haben kann, als der Tod, und dieser hebt von selbst alle weltlichen Sorgen, die durch die Renten-Anstalten gelindert werden sollen; dahingegen gewährt ein fort-dauerndes Menschenleben dem Versicherten einen ganz sichern Gewinn. — Ein Lotto wirkt aber nie bedingungsweise, sondern in allen Theilen rein als Spiel des Zufalls, und so wenig als man Wittwen-Pensions-, Lebens- und Feuer-versicherungs-Anstalten mit einer Lotterie vergleichen kann, eben so unpassend ist dieser Vergleich bei den Renten-Anstalten.

Der Weg zur Schule wird gerade durch die Renten-Anstalten geebnet, und ebenwenig durch sie der zur Kirche und zur Arbeit, wohl aber jener zur Verarmung und mithin zum Leih- und Armenhause abgeschnitten. Daß die Spar-Kassen mit den Renten-Anstalten eng verbunden sind, ist unverkennbar, denn in der Mehrzahl wird es nur mittelst Benutzung dersel-

ben der unbemittelten Klasse möglich, das zukünftige Loos der
 Thrigen durch die Renten-Anstalten zu verbessern, sie haben
 daher eben hierdurch eine neue ihnen bisher abgegangene höchst
 wichtige Sphäre ihrer heilsamen Wirksamkeit erhalten.

In den meisten Fällen vermochten bis jetzt die Sparkas-
 sen, von deren Nützlichkeit keiner mehr als ich durchdrungen
 sein kann, leider nur palliativ zu wirken; von nun an aber
 wird es ihnen möglich, indem sie Hand in Hand mit den
 Renten-Anstalten gehen, eine radicale Heilung des tiefliegenden
 Uebels vorbereitend zu bewirken, welches schwer auf die bür-
 gerliche Gesellschaft lastet, auf dessen theilweise Verminderung
 sie sich aber bisher einzig beschränkt sahen, und eben darum
 betrachte ich die Renten-Anstalten als eine der wichtigsten Er-
 scheinungen unserer Zeit.

Nicht auf gewöhnlichem Wege läßt sich das drückende
 Uebel, welches aus dem erschütterten Gleichgewicht in der bür-
 gerlichen Gesellschaft hervorgegangen ist, radical bekämpfen;
 dieß fühlen gewiß alle jene hochherzigen Männer mit mir, die
 der immer weiter um sich greifenden Verarmung so viel als
 möglich durch lobenswerthe Vereine entgegen zu wirken streben;
 begründet in dem all zu raschen Fortschreiten des Zeitgeistes,
 der mehr oder weniger störend eingreift in die bisher in nutz-
 reicher Wirksamkeit gestandenen materiellen und industriellen
 Kräfte und fast allen Gewerben eine veränderte, höher stehende
 Richtung gibt, eine neue Erfindung die andere verdrängen und
 bei deren Anwendung die Mitwirkung der Menschenhände im-
 mer überflüssiger werden läßt, bedurfte es außergewöhnlicher
 Hülfsmittel, um dem verderblichen Strome Einhalt zu thun.

Immer höher steigen die Ansprüche an die wissenschaftliche
 Bildung der Menschen, und mit ihnen ihre Bedürfnisse,
 und wenn der Staat sich auch zur lobenswerthen Aufgabe
 stellt, in ersterer Beziehung kräftig nachzuhelfen, so blieb es
 doch stets zu beklagen, daß er zur Befriedigung der Letztern
 nur wenig beizutragen vermochte. Diesem Besorgniß erweckenden

Mangel ist aber jetzt für die immer weiter strebende Folgezeit durch Errichtung der Renten-Anstalten abgeholfen. Das Prinzip der Association, das demselben zur gegenseitigen Aushülfe zum Grunde liegt und Arme und Reiche in einem großartigen Erbbunde brüderlich umschlingt, wird seine ausgleichende Wirkung nicht verfehlen und das gestörte Gleichgewicht ganz gewiß wieder herstellen.

Wird der Zeitpunkt richtig aufgefaßt, bis zu dem die unbemittelte Klasse von der Renten-Anstalt ihre erste Unterstützung zu erwarten hat, und verfolgt man dieselbe in ihrer progressiven Steigerung bis zum Maximum, so schwindet von selbst jede Besorgniß, daß dadurch auch nur in irgend einer Weise Schaden erwachsen, Erschlaffung, Müßiggang und Verschwendung erzeugt werden könnte; denn wie darf es auch nur irgend Jemand darauf ankommen lassen, sich weniger kräftig für seinen Beruf auszubilden, weil er

mit dem 31ten Jahr Thlr. 21 „ 12

„ „ 32ten „ „ 30 „ —

„ „ 33ten „ „ 32 „ —

„ „ 34ten „ „ 34 „ —

und in progressiver Steigerung bis zum 47ten Jahr endlich Thlr. 150 zu erwarten hat? — Wovon sollen dann die Menschen leben, bis zu jenem Zeitpunkt, wo sie durch die Renten-Anstalt allenfalls ernährt werden könnten? — Wird wohl das allmähliche Steigen dieser Revenüen irgend ein Individuum der bürgerlichen Gesellschaft in der bisherigen Weise als nützlich Glied entziehen können? steht nicht vielmehr zu erwarten, daß selbst der geringste Mann mit den Jahren einen immer weiseren Gebrauch von seinen Zuschüssen aus der Renten-Anstalt machen lernt, und daß er sie zur Verbesserung seiner Familien-Verhältnisse, so wie zum zeitgemäßen Unterrichte seiner Kinder u. u. verwenden wird, und welche segenreiche Wirkungen werden daraus nicht alle hervorgehen! —

Diejenigen, die da glauben, daß nach 30 Jahren die Ar-

beiter-Klasse noch auf ihrer jetzigen niedern Stufe stehen werde, irren gewaltig, denn mit dem immer mehr sich bessernden Unterricht steigt ihre Bildung, und mit ihr, ihre Bedürfnisse. Nichts thut daher mehr Noth, als bei der Förderung der Ersteren auch auf die mögliche Befriedigung der Letztern zeitig Rücksicht zu nehmen, und es müssen demnach alle Institute, die hierauf unterstützend einwirken, als zeitgemäß erkannt werden.

Wären die Renten-Anstalten bereits vor 30—40 Jahren entstanden und ihr Werth richtig aufgefaßt worden, so würden wir ihre heilsamen Wirkungen jetzt schon verspüren, und den Gemeinden nicht die Anzahl von Armen zur Last sein, die sie immer mehr und mehr in Verlegenheit setzen. — Unsere Weber und Handwerker, die in der Regel, ohne vor drückenden Nahrungsforgen gesichert zu sein, leichtsinnig in den Ehestand treten, würden, wenn sie zeitig zum Beitritt in die Renten-Anstalten angehalten worden wären, in ihnen angemessene Unterstützung in dem Maaße finden, als sich ihre Familien und mit ihnen ihre Bedürfnisse vermehren, und sich bei zunehmenden Jahren und Abnahme ihrer Kräfte, niemals der Verzweiflung Preis gegeben sehen. — Sie würden, ohne sich dadurch länger bedrückt zu fühlen, ihren Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilen lassen, ihnen gesündere Nahrung und Wohnung verschaffen können, und aus allen diesen heilsamen Einwirkungen würde nicht nur eine an Geist und Körper gekräftigere Generation hervorgehen, sondern sich in derselben auch immer mehr und mehr das Interesse für die Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung durch das sie schützende Prinzip der Association zwischen Reichen und Armen befestigen; ich kann daher nirgendwo Gefahr, wohl aber überall nur segensreichen Gewinn erblicken. Und wenn dieß auch erst mit der Zeit allgemein erkannt, und bis dahin noch oft die desfallsigen uneigennützigsten Bemühungen mißdeutet werden dürften, so wird darum nicht minder das über alle gehässige Anfeindung erhaben stehende nützliche Institut von Jahr zu

Jahr immer tiefer Wurzel im Volke fassen, und seine Segnungen um so gewisser über alle Stände verbreiten, als nach §. 64 der Statuten festgesetzt worden ist: daß dieselben von 10 zu 10 Jahren revidirt und immer mehr dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden sollen, daher alles beseitigt werden wird, was sich durch die Erfahrung als nachtheilig herausstellen dürfte.

Die Preuß. R. V.-Anstalt ist in der That eine der wichtigsten Erscheinungen unserer Zeit, und da sie in sich unendlich viele ausgleichende und heilbringende Elemente zur Förderung der bürgerlichen Wohlfahrt vereinigt, so darf mit Zuversicht erwartet werden, daß der Staat ihr seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch die Erfüllung derjenigen Zwecke sichern werde, die ihr zu Grunde gelegt und für Gegenwart und Zukunft von der höchsten Bedeutung sind.

Berechnung

derjenigen Vortheile, die innerhalb 45 Jahren einer Kirchen-Gemeinde aus 10 Einlagen für Kinder unbemittelter Eltern erwachsen können, wenn für jedes eine Unvollständige von Thlr. 10 gemacht und angenommen wird, daß davon vorerst nur 3 das Alter von 45 Jahren ohne Unterbrechung erreichen, nachdem sie im Alter von 1 Jahr eingekauft worden sind.

Wenn ferner bestimmt wird: daß mit dem 45ten Jahr erst der Versicherte in den Genuß treten, so lange aber der Kirchen-Kasse die halben Renten als Capital-Gewinn zufließen, die zweite Hälfte aber zu neuen Einlagen und Ergänzung desselben verwandt werde, und gleichzeitig festgestellt wird: daß, sobald eine Einlage vervollständigt ist, die ersten Jahres-Renten derselben, zunächst zum Einkauf zweier neuer Kinder angelegt, die Kirche aber, erst bei den weiteren Renten in Theilung des Genusses treten soll.

Nach Tabelle No. 1 ergibt die erste Einlage im

31ten Jahre, einen Ueberschuß von Thlr. 21 „ 12 Sgr.

Piervon werden zwei neue Einlagen gemacht

die Kirche
bezieht davon

Von obiger ergänzten Einlage erfolgt im	von Thl. 10 „ —	Thl. 10 „ —	Thl. 1 „ 12
32. Jahr Thl. 30	Rente des 1. Jahrs 3% mithin findet an Zulage statt	„ „ 9 „ „ 9 7 „ — „ 7 „ —	„ 16 „ —
		Thl. 17 „ 9	Thl. 17 „ 9
33. Jahr Thl. 32	Rente des 2. Jahrs 3% Zulage	„ „ 15 8 „ —	„ 16 „ —
		Thl. 25 „ 24	Thl. 25 „ 24
34. Jahr Thl. 34	Rente des 3. Jahrs 3% Zulage	„ „ 22½ 9 „ —	„ 16 „ —
		Thl. 35 „ 16½	Thl. 35 „ 16½
35. Jahr Thl. 36	Rente des 4. Jahrs 3% Zulage	1 „ 1½ 9 „ —	„ 18 „ —
		Thl. 45 „ 18	Thl. 45 „ 18
36. Jahr Thl. 38	Rente des 5. Jahrs 3½% Zulage	1 „ 15 9 „ —	„ 20 „ —
		Thl. 56 „ 3	Thl. 56 „ 3
37. Jahr Thl. 40	Rente des 6. Jahrs 3½% Zulage	1 „ 26 10 „ —	„ 20 „ —
		Thl. 67 „ 29	Thl. 67 „ 29
38. Jahr Thl. 54	Rente des 7. Jahrs 3½% Zulage	2 „ 7 14 „ —	„ 26 „ —
		Thl. 84 „ 6	Thl. 84 „ 6
39. Jahr Thl. 59	Rente des 8. Jahrs 3½% Zulage	2 „ 27 15 „ —	„ 29 „ —
		Thl. 102 „ 3	Thl. 102 „ 3
			Thl. 162 „ 12

Wir haben bis jetzt nur eine ergänzte Einlage berechnet, da deren aber 3 bestehen, so sind durch diese bereits wieder 6 neue Kinder eingekauft und auch deren 6 Einlagen vervollständigt worden. Die nächsten 5 Jahresrenten dieser letztern 6 reichen hin, um pr. Stück wieder zwei neue einzukaufen, der Art, daß dadurch aus den 5 ersten 18 neue Einlagen hervorgehen, wovon die letztern 12 zum

Theil wieder aus denen mit der Kirche zu theilenden weiteren Renten der ersteren 6 ergänzt werden können.

Im 39ten Jahre hielten wir aber umstehend zwei Ueberschüsse von Thlr. 4 „ 3 Sgr. in Reserve; verwenden wir diese wieder zu

	zwei neuen Einlagen.	die Kirche bezieht davon	
Von der ersten ergänzten Einlage erfolgt im	Transport	Thl.	„
40. Jahr Thl. 63	von Thl. 2 „ —	Thl. 2 „ —	„ — „ 6
	Hievon an Zulage 16 „ —	„ 16 „ —	„ 31 „ —
	Thl. 18 „ —	Thl. 18 „ —	
	Rente des 1. Jahrs 3 % — „ 16	„ — „ 16	
41. Jahr Thlr. 69	Zulage 17 „ —	„ 17 „ —	„ 35 „ —
	Thl. 35 „ 16	Thl. 35 „ 16	
	Rente des 2. Jahrs 3 % 1 „ 1 1/2	„ 1 „ 1 1/2	
42. „ Jahr Thl. 76	Zulage 19 „ —	„ 19 „ —	„ 38 „ —
	Thl. 55 „ 17 1/2	Thl. 55 „ 17 1/2	
	Rente des 3. Jahrs 3 % 1 „ 19 1/2	„ 1 „ 19 1/2	
43. Jahr Thl. 85	Zulage 21 „ —	„ 21 „ —	„ 43 „ —
	Thl. 78 „ 7	Thl. 78 „ 7	
	Rente des 4. Jahrs 3 % 2 „ 10	„ 2 „ 10	
44. Jahr Thl. 131	Zulage 33 „ —	„ 33 „ —	„ 65 „ —
	Thl. 113 „ 17	Thl. 113 „ 17	
	also abermals Ueberschuß von Thl. 13 „ 17 Sgr., wovon wir wieder 6 neue Einlagen von Thlr. 13 bilden und der Kirchen-Casse zuschreiben		„ 1 „ 4

durch eine ursprüngliche Einlage bezieht also die Kirchen-Casse im 45. Jahr . . . Thl. 375 „ 22

mithin von den 3, die unserer Berechnung zum Grunde liegen, Thlr. 1127. Ueberdies erhalten 3 Personen von ihrem 45ten Lebensjahre an eine lebenslängliche Jahres-Rente von Thlr. 140 á Thlr. 150, und es sind 18 neue unvollständige und 12 vollständige Einlagen creirt worden, wovon die Letzteren zum Vorthheil der Kirchen-Casse und zur Ergänzung der noch 18 unvollständigen Einlagen alljährlich ihre Renten tragen. — Allein hierauf beschränken sich noch nicht die Vortheile, die aus den ur-

sprünglichen 10 unvollständigen Einlagen hervorgehen, denn wir haben 7 derselben mit Thlr. 70 noch in Rückstand gelassen, wovon das Capital keineswegs verloren, sondern nur die Vervollständigung um mehrere Jahre durch Todesfälle unterbrochen worden ist, die sich aber jedenfalls, weil immer neue Einlässe damit gemacht werden, auch früh oder spät ergänzen müssen. — Wir wollen indessen diese Vortheile aus der Berechnung lassen; sie mögen zur sehr reichlichen Ausgleichung der innerhalb der ersten 45 Jahre sich allenfalls ergebenden Differenzen dienen, keinesfalls werden sie aber mit ihren bedeutenden Wirkungen ganz zurück bleiben.

Solche Berechnungen führen immer mehr und mehr zu der Erkenntniß, wie mit kleinen Mitteln Großes mittelst der Renten-Anstalt für die Folgezeit zu fördern ist, und wenn dazu Wahrscheinlichkeits-Tabellen unentbehrlich sind, so kann es an sich gleichgültig sein, ob die Rentensätze, die demselben zum Grunde liegen, übertroffen werden, und das Maximum einige Jahre früher oder später erreicht wird, denn es bleibt immer von Interesse, bei einer zu machenden Einlage die möglichen Folgen für die Zukunft nach der Wahrscheinlichkeit berechnen zu können.

Berichtigung. Auf S. 4 in dem Vorworte lese man 3. 4 von oben: dieses Conto und Tabellen statt: dieses Conto der Tabellen.

Nach dem nebenstehenden Schema ist das auf Tafel I. enthaltene Rente-Conto bis zu Ergänzung von Thlr. 100 alljährlich beizuschreiben, wobei nur zu beachten ist, daß statutengemäß Silbergroschen, die sich nicht zu ganzen Thalern, und Pfennige, die sich nicht zu halben Silbergroschen runden, jedesmal aus der Berechnung bleiben. Sind sonach die unvollständigen Einlagen entweder bloß durch Renten-Gutschrift oder mit Hülfe jährlicher Zulagen zu Thlr. 100 ergänzt worden, so wird der erhaltene Interims-Schein gegen eine vollständige Renten-Verschreibung umgetauscht. Gerathen dürfte es aber sein, alle 5 à 6 Jahre den Interimsschein zur Verschreibung nach Berlin zu schicken, um untersuchen zu können, ob die Gutschrift mit der Berechnung auf Tafel I. u. II. genau übereinstimmt, was übrigens niemals fehlen wird, wenn nur die durchs Amts-Blatt bekanntgemachten Rentefälle in Anrechnung gebracht werden und richtig gerechnet wird.

Guthaben

an die Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin
wegen 4 unvollständiger Einlagen
zu Gunsten meines Sohnes Heinrich Liebreich.
I. Classe, Interimschein Nro. 1000.

siehe Amts- blatt.	Eingelegt Jahr 1839	tbl		fgr.		tbl		fgr.	
		10	—	20	—	10	—	20	—
	Rente pro 1840 3 %	—	9	—	18	—	9	—	18
	Zusatz Jahr 1840	1	—	1	—	2	—	2	—
		11	0	21	18	12	9	22	18
Nro 28	Rente pro 1841 3 %	—	9½	—	18½	—	10½	—	19½
1841	Zusatz Jahr 1841	1	—	1	—	2	—	2	—
		12	18½	23	6½	14	19½	25	7½
Nro 26	Rente pro 1842 3 %	—	10½	—	20½	—	12½	—	22½
1842	Zusatz Jahr 1842	1	—	1	—	2	—	2	—
		13	29	24	27	17	2	28	—
Nro 30	Rente pro 1843 3 %	—	11½	—	21½	—	15	—	25
1843	Zusatz Jahr 1843	1	—	1	—	2	—	2	—
		15	10½	26	18½	19	17	30	25
Nro 30	Rente pro 1844 3½ %	—	15	—	26	—	19	1	—
1844	Zusatz Jahr 1844	1	—	1	—	2	—	2	—
		16	25½	28	14½	22	6	23	25
Nro 31	Rente pro 1845 3½ %	—	16	—	28	—	22	1	3
1845	Zusatz Jahr 1845	1	—	1	—	2	—	2	—
		18	11½	30	12½	24	28	36	28
Nro 35	Rente pro 1846 3½ %	—	18	1	—	—	24	1	6
1846	Zusatz Jahr 1846	1	—	1	—	2	—	2	—
		19	29½	32	12½	27	22	40	4
Nro 38	Rente pro 1847 3½ %	—	19½	1	3½	—	28	1	12
1847	Zusatz Jahr 1847	1	—	1	—	2	—	2	—
		21	19	34	16	30	20	43	16
Nro 40	Rente pro 1848 3¾ %	—	23½	1	8	1	3½	1	18
1848	Zusatz Jahr 1848	1	—	1	—	2	—	2	—
		23	12½	36	24	33	23½	47	4
Nro 45	Rente pro 1849 4 %	—	27½	1	13	1	9½	1	26
1849	Zusatz Jahr 1849	1	—	1	—	2	—	2	—
		25	10	39	7	37	3	51	—

und so weiter.